

Bericht 10/2004

NÖ Festival GesmbH

St. Pölten, im November 2004

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: post.lrh@noel.gv.at

Homepage: www.lrh-noe.at

DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsauftrag/Prüfungsgegenstand.....	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	1
3	Allgemeines.....	3
4	NÖ Kulturwirtschaft GesmbH (NÖKU).....	8
5	Förderungsvertrag	11
6	NÖ Festival GesmbH	16
7	Tätigkeitsbereiche der NÖ Festival GesmbH.....	18
8	Besucherstatistik der NÖ Festival GesmbH.....	20
9	Wirtschaftliche Verhältnisse	22
10	Zusammenfassende Betrachtung der wirtschaftlichen Lage.....	49
11	Verwendung der Landesmittel	50

ZUSAMMENFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat die „Verwendung von Landesmitteln beim NÖ Donaufestival“ aufgrund eines Auftrages des Rechnungshofausschusses des Landtages von NÖ geprüft. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen wurden die Veranstaltungen „Glatt & Verkehrt“ und „Klangraum Krems“, die – wie das „NÖ Donaufestival“ – von der NÖ Festival GesmbH betreut werden, in die Prüfung mit einbezogen.

Aufgrund eines Förderungsvertrages mit dem Land NÖ erhält die NÖ Kulturwirtschaft GesmbH, deren Tochtergesellschaft die NÖ Festival GesmbH ist, derzeit jährlich Landesmittel in der Höhe von mindestens € 9.450.000. Diese Mittel werden von der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH auf die Tochtergesellschaften nach einem internen Schlüssel aufgeteilt. Der NÖ Festival GesmbH standen zum Beispiel im Jahr 2003 Landesmittel in der Höhe von € 2.319.129,45 zur Verfügung.

Bei der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Landesmittel bei der NÖ Festival GesmbH für jene Zwecke eingesetzt wurden, die den Gegenstand des Unternehmens bilden. Daneben sind die wesentlichsten Feststellungen des Berichtes, dass der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH und daher in weiterer Folge auch der NÖ Festival GesmbH Landesmittel in beträchtlicher Höhe zufließen, wobei im Vergleich dazu der Eigenfinanzierungsgrad der NÖ Festival GesmbH relativ gering ist. Vor allem im Zusammenhang mit diesen Feststellungen gibt der Landesrechnungshof einige Empfehlungen zur Verbesserung der Situation ab. Daneben wurden auch noch andere Bereiche der NÖ Festival GesmbH einer näheren Betrachtung unterzogen und zum Beispiel hinsichtlich der Freikartenvergabe oder der Projektabrechnungen Verbesserungsvorschläge gemacht.

Die NÖ Festival GesmbH war zum Bilanzstichtag 1998 erheblich überschuldet. Durch die Einsetzung einer neuen Geschäftsführung im Jahr 1999 konnte die NÖ Festival GesmbH in den Folgejahren durch starke Aufwandsverminderungen schrittweise finanziell saniert werden und im Jahr 2003 einen Bilanzgewinn ausweisen. Ab dem Jahr 2000 waren sowohl positive Betriebs- als auch Jahresergebnisse zu verzeichnen.

Die Ausgliederung der Kulturwirtschaft aus dem direkten Verwaltungs- bzw. Vollzugsbereich des Landes NÖ in Form der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH sowie deren innere Struktur werden vom Landesrechnungshof jedenfalls positiv bewertet.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen zugesagt, den Empfehlungen und Beanstandungen des Landesrechnungshofes Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsauftrag/Prüfungsgegenstand

Der Rechnungshofausschuss des Landtages von NÖ hat am 3. Juni 2003 gemäß Art 51 Abs 3 lit b NÖ Landesverfassung 1979 – NÖ LV 1979, LGBl 0001, den Beschluss gefasst, dass der NÖ Landesrechnungshof (LRH) eine Prüfung der „Verwendung von Landesmitteln beim NÖ Donaufestival“ durchführen soll.

Die NÖ Festival GesmbH betreut neben dem „NÖ Donaufestival“ auch noch die Veranstaltungen „Glatt & Verkehrt“ und „Klangraum Krems“ (Kultur in der Minoritenkirche). Aus Zweckmäßigungsüberlegungen hat der LRH die beiden letztgenannten Veranstaltungen in die Prüfung über die beim NÖ Donaufestival verwendeten Landesmittel mit einbezogen. Somit untersucht der Bericht die eingesetzten Landesmittel für den gesamten Tätigkeitsbereich der NÖ Festival GesmbH.

Die NÖ Festival GesmbH selbst konnte – trotz deren Einverständnis – vom LRH nicht geprüft werden. Der LRH besitzt nämlich gemäß Art 51 Abs 2 NÖ LV 1979 keine Kompetenz zur Prüfung von Gesellschaften, an denen das Land NÖ nicht mit mindestens 50 % beteiligt ist. Im Vergleich zu den Kompetenzen der Landesrechnungshöfe in anderen Bundesländern sind die Zuständigkeiten des LRH in NÖ vor allem in Bezug auf die Prüfung von Gesellschaften eher gering. Beispielsweise besteht für andere Landesrechnungshöfe die Möglichkeit, auch Unterbeteiligungen bzw. finanziell oder sonst durch ein Land beherrschte Gesellschaften zu prüfen.

Ansatzpunkt für die Prüfung war daher, ob bei der für die Kulturförderung zuständigen Abteilung beim Amt der NÖ Landesregierung und bei der Eco Plus Niederösterreichs regionale Entwicklungsagentur GesmbH (im Folgenden mit „Eco Plus“ bezeichnet) eine ordnungsgemäße Vorgangsweise und Abwicklung der Förderungen erfolgte, und die Landesmittel bei den von der NÖ Festival GesmbH betreuten Veranstaltungen widmungsgemäß verwendet wurden. **Rechtliche Grundlage für die Prüfung war somit Art 51 Abs 2 lit f NÖ LV 1979, wonach der LRH die widmungsgemäße Verwendung der vom Land NÖ gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen prüfen kann.**

Der geprüfte Zeitraum beginnt grundsätzlich im Jahr 1999, dem Beginn der Umstrukturierung der Kulturwirtschaft in NÖ, und endet ca. im Mai 2004, sofern nicht auch die Darstellung von Vorperioden notwendig war.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Vergabe der Mittel aus dem Budget des Landes NÖ bildet das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, LGBl 5301. In diesem Gesetz finden sich unter anderem Regelungen zu den Grundsätzen der Kulturförderung, deren Arten und die formellen und materiellen Voraussetzung für eine Förderung. Aufgrund des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 wurden von der NÖ Landesregierung Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 erlassen.

Die näheren Regelungen zur Förderung enthält ein zwischen dem Land NÖ und der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH (deren Tochtergesellschaft die NÖ Festival GesmbH ist) abgeschlossener Förderungsvertrag, dem ein Beschluss der NÖ Landesregierung vom 5. Oktober 1999 zugrunde liegt.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll für „kulturelle und museale Angelegenheiten ausgenommen die Angelegenheiten der Förderung zeitgenössischer Kunst, der kulturellen Regionalisierung, der Kunsthalle Krems und des Donaufestivals“, Landeshauptmann-Stellvertreter Liese Prokop für „Angelegenheiten der Förderung zeitgenössischer Kunst, der kulturellen Regionalisierung, der Kunsthalle Krems und des Donaufestivals“ und Landesrat Kommerzialrat Ernest Gabmann für die „Verwaltung der Anteile des Landes ... in der ECO Plus Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich Gesellschaft m.b.H.“ zuständig.

Diese in der Geschäftsordnung verwendeten Begriffe und Zuordnungskriterien für die jeweiligen Zuständigkeiten stammen noch aus der Zeit vor der Neu- bzw. Umstrukturierung der Kulturwirtschaft in NÖ sowie vor der Umbenennung der Eco Plus und geben somit nicht mehr den aktuellen Stand wieder. Es ist zB aus heutiger Sicht nicht mehr zweckmäßig, dass ein Regierungsmitglied als für die Angelegenheiten des Donaufestivals zuständig genannt wird, obwohl dieses nur noch Teil eines Gesamtkonzeptes bzw. -unternehmens ist. Darauf, dass diesen Entwicklungen nicht Rechnung getragen wurde, hat der LRH bereits einmal hingewiesen (Bericht des LRH 6/2002, Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft mbH). Damals wurde eine Anpassung der Geschäftsordnung nach Abschluss der Integrations- und Entwicklungsphase der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH (NÖKU) empfohlen. Diese Phasen können nun nach Ansicht des LRH bereits seit einiger Zeit grundsätzlich bzw. im Wesentlichen als abgeschlossen betrachtet und die Geschäftsordnung daher entsprechend angepasst werden, was auch zu einer besseren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit beitragen wird. Die NÖKU und deren Tochtergesellschaften sollten dann in ihrer Gesamtheit einem einzigen Regierungsmitglied zugeordnet sein.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt „kulturelle und museale Angelegenheiten“ sowie „Angelegenheiten des Donaufestivals“ die Abteilung Kultur und Wissenschaft (K1) und die „Verwaltung der Anteile des Landes ... in der ECO Plus Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich Gesellschaft m.b.H.“ die Abteilung Wirtschaftsförderung (WST2) wahr.

Zur Geschäftseinteilung gelten sinngemäß die vorstehenden Ausführungen zur Geschäftsordnung. Auch hier ist daher eine Anpassung erforderlich.

Ergebnis 1

Im Zuge der nächsten Änderung der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung sowie der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sind die Zuständigkeiten bzw. Begriffe derart anzupassen, dass diese mit der neuen Struktur der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH übereinstimmen. Gleichzeitig damit ist die Bezeichnung der „Eco Plus“ auf den neuen Firmenwortlaut zu korrigieren.

Weiters wird empfohlen, die NÖKU und deren Tochtergesellschaften in ihrer Gesamtheit einem einzigen Regierungsmitglied zuzuordnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Sinne der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes soll eine Anpassung der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung sowie damit übereinstimmend der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung an die geänderten Strukturen geprüft werden.

Die Richtigstellung der Bezeichnung der ECO Plus GmbH wird im Zuge der nächsten Änderung erfolgen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3 Allgemeines

3.1 Überblick über Entwicklungen

Im Jahr 1990 wurde vom Verein NÖ Donaufestival Gesellschaft und von der NÖ Landesbank – Hypothekenbank AG die NÖ Donaufestival GesmbH gegründet. Im Zuge einer Neuorganisation der Kulturwirtschaft in NÖ wurde im Jahr 1999 die NÖ Kulturwirtschaft GesmbH als Holdinggesellschaft geschaffen. Von der NÖKU wurden im Jahr 1999 51 % und im Jahr 2000 weitere 30 % der Geschäftsanteile der NÖ Donaufestival GesmbH übernommen. Im Jahr 2003 erfolgte die Übernahme der restlichen Geschäftsanteile, sodass die NÖKU nunmehr Alleineigentümerin der NÖ Festival GesmbH ist. Die NÖ Donaufestival GesmbH wurde im Jahr 2002 in NÖ Festival GesmbH umbenannt, da sich deren Tätigkeitsbereich nicht mehr ausschließlich auf Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Donaufestival beschränkte.

Im Jahr 1992 wurde die NÖ Donaufestival GesmbH letztmalig geprüft (Bericht des Finanzkontrollausschusses II/1993, NÖ Donaufestival Gesellschaft m.b.H.). In dem Bericht waren diverse Empfehlungen für mögliche Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Donaufestival enthalten, die in wesentlichen Teilen auch umgesetzt wurden. Näher wird auf die damaligen Prüfungsfeststellungen (im Sinne einer Nachkontrolle) in diesem Bericht aber nicht eingegangen.

3.2 NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die Bestimmungen des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 gegeben, die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Prüfung relevant sind. (Anmerkung: Im Folgenden angeführte Paragraphenzahlen ohne weitere Angaben sind solche des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996.)

3.2.1 Inhalt des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996

Gemäß § 3 Abs 1 kann eine Förderung in immaterieller oder/und materieller Form erfolgen. Die Förderung in materieller Form erfolgt unter anderem durch die Vergabe von Aufträgen, Finanzierungsbeiträge, Darlehen, Zinsenzuschüsse usw. (§ 3 Abs 3).

Die Landesförderung dient gemäß § 3 Abs 5 der Bestärkung privater Kulturförderung, hat daher subsidiären Charakter und setzt Eigenleistungen und Finanzierungsbeiträge Dritter voraus, wenn das Land nicht Veranstalter oder Auftraggeber ist.

Bei der Förderung wird das Land als Träger von Privatrechten nach Maßgabe der im Landesvoranschlag dafür vorgesehenen Mittel tätig. Auf eine Förderung sowie eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch (§ 3 Abs 6).

In § 5 sind die Grundsätze der materiellen Förderung festgelegt. Bei Abschluss eines Förderungsvertrages hat die NÖ Landesregierung die Förderungsrichtlinien zu beachten (Abs 2). Den grundsätzlichen Inhalt dieser Förderungsrichtlinien legt Abs 3 fest. Danach hat die NÖ Landesregierung am 11. März 1997 die „Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996“ erlassen.

3.2.2 Beurteilung durch den Landesrechnungshof

Das Land NÖ hat für den gesamten Tätigkeitsbereich der NÖKU erhebliche Finanzierungsbeiträge geleistet, die im Punkt 9 dieses Berichtes dargestellt sind. Alle diese Beiträge müssen von der NÖKU nicht an das Land NÖ zurückgezahlt werden (ausgenommen davon sind nur einige Vorfinanzierungen des Landes NÖ im Zusammenhang mit der Sanierung der Minoritenkirche). Wie sich aus § 3 Abs 3 ergibt, bestehen auch noch andere Möglichkeiten, Förderungen in materieller Form zu vergeben. Dies sind gemäß der gesetzlichen Regelung zB die Vergabe von Aufträgen, Darlehen oder Zinsenzuschüsse. Der LRH konnte bei der gegenständlichen Prüfung nicht feststellen, dass im Rahmen der Förderungsvergabe an die NÖKU andere Förderungsinstrumente als nicht rückzahlbare Beiträge auch nur angedacht worden wären. Möglicherweise findet dies seinen Grund darin, dass sich die NÖ Donaufestival GesmbH zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages in einer finanziell schwierigen Phase befand. Danach fand eine Konsolidierung der finanziellen Situation statt, die im Jahr 2003 abgeschlossen wurde. Zu einem solchen Zeitpunkt scheint es den Förderungsnehmern zumutbar (auch in dem manchmal schwierigen Bereich der zeitgenössischen Kunst), dass diese vermehrte Anstrengungen setzen, um andere Finanzierungsquellen zu erschließen. Jedenfalls sollten beim Land NÖ nicht zuletzt aus Sparsamkeitsgründen und angesichts der in allen Bereichen nicht im Übermaß zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel auch andere materielle Förderungsmöglichkeiten eingesetzt werden.

Ergebnis 2

Künftig ist von der Abteilung Kultur und Wissenschaft – unter Berücksichtigung inhaltlicher und wirtschaftlicher Aspekte – verstärkt darauf zu achten, dass gemäß dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 auch andere materielle Förderungsinstrumente als nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge eingesetzt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Vergleich mit der Förderpraxis bei anderen Ländern und beim Bund zeigt, dass im Kultur- und Kunstbereich fast ausschließlich nicht rückzahlbare Förderungen gegeben werden. Der kulturpolitische Auftrag der Förderung lebender Künstler und der Vermittlung zeitgenössischer Kunst ist primäre Zielsetzung. Darüber hinaus ist die Anwendung anderer Förderinstrumente oft mit erheblichen Nachteilen wie Verwaltungsaufwand (bei Darlehen oder Zinszuschüssen) oder steuerlichen Belastungen (Auftragsvergabe) verbunden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Wie die NÖ Landesregierung selbst ausführt, werden vom Bund und von anderen Ländern (zumindest teilweise) auch andere materielle Förderungsinstrumente eingesetzt. In dem vom NÖ Landesrechnungshof geprüften Bereich war dies jedoch noch nie der Fall.

3.3 Förderungsrichtlinien

Wie bereits ausgeführt, hat die NÖ Landesregierung aufgrund des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 mit Beschluss vom 11. März 1997 „Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996“ (im Folgenden abgekürzt mit „RL“) erlassen.

3.3.1 Inhalt der Förderungsrichtlinien

Die RL haben folgenden für die gegenständliche Prüfung wesentlichen Inhalt:

Gemäß § 3 Z 3 RL trägt der Förderungswerber unter anderem die Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens, die Einhaltung der geschätzten Kosten und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung.

Der Förderungswerber hat folgenden Bedingungen zuzustimmen (§ 3 Z 4 RL):

- a) Der Förderungsnehmer, das zu fördernde Vorhaben, die Art, der Zweck und die Höhe der materiellen Förderung werden im jährlich erscheinenden „Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Kulturabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung“ veröffentlicht.

- b) Die widmungsgemäße Verwendung einer vergebenen und angenommenen Förderung wird durch eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben innerhalb der gesetzten Frist nach Durchführung des Vorhabens nachgewiesen. Das Amt der NÖ Landesregierung kann einen Rechnungsabschluss mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftstreuhänders verlangen, wenn der Landesbeitrag weit über eine durchschnittliche Förderung hinausgeht. Zusätzlich kann eine Projektkostenabrechnung verlangt werden, wenn aus dem Rechnungsabschluss die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nicht erkennbar ist. Das Amt der NÖ Landesregierung kann zum Zweck der Kontrolle einen zusätzlichen Nachweis durch saldierte Originalbelege verlangen. Die Erledigung eines neuen Förderungsbegehrens des gleichen Förderungswerbers kann von der Vorlage des Nachweises der ordnungsgemäßen Verwendung abhängig gemacht werden, wenn der Förderungswerber trotz mehrfacher Aufforderung damit im Verzug ist.
- c) Bekanntgabe statistischer Daten auf Formblättern, die zur Verfügung gestellt werden.
- d) Die Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Gemäß § 3 Z 5 RL hat die NÖ Landesregierung

- a) die zugesagte Förderung aliquot zu den aufgrund des geförderten Vorhabens tatsächlich getätigten Ausgaben des Förderungsenehmers zu kürzen;
- b) eine Evaluierung des geförderten Vorhabens zu verlangen und/oder
- c) die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, wenn
 - die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde,
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wurde,
 - die Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten wurden, der Förderer in anderer Weise irregeführt wurde oder
 - über den Förderungsenehmer das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.

Weitere Voraussetzung für eine materielle Förderung ist gemäß § 3 Z 6 RL die Bereitschaft des Förderungsewerbers, nach Abschluss des Förderungsvertrages durch Anbringung des Logos der Kulturabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung und des Hinweises „Gefördert durch die Kultur- und Wissenschaftsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung“ auf geeigneten Medien auf die Förderung durch das Land NÖ hinzuweisen.

§ 4 RL bestimmt, dass bei Abschluss eines Förderungsvertrages durch Vergabe einer materiellen Förderung die Förderungsrichtlinien zu beachten sind.

Die Vergabe einer materiellen Förderung hat gemäß § 6 Abs 2 RL schriftlich zu erfolgen.

3.3.2 Beurteilung durch den Landesrechnungshof

Die NÖKU als Förderungswerberin hat den – im Vergleich zum Förderungsvertrag in allgemeiner Form formulierten – Bedingungen gemäß § 3 Z 4 RL zugestimmt und diese auch eingehalten.

Die RL legen aber nicht nur den Förderungswerbern Pflichten auf, sondern bieten dem Amt der NÖ Landesregierung (in diesem Fall ist das die mit der Förderungsabwicklung betraute Abt. K1) auch Möglichkeiten, bei Bedarf weitere Unterlagen bzw. Daten zu fordern. In den geprüften Akten der Abteilung K1 betreffend das Donaufestival bzw. die NÖ Festival GesmbH und die NÖKU waren die von der NÖKU vorzulegenden Unterlagen im Wesentlichen, d.h. im Sinne der allgemein formulierten RL, enthalten. Von der Abteilung K1 wurden aber bisher keine zusätzlichen Unterlagen gefordert, wofür gemäß der RL die Möglichkeit bestanden hätte. So finden sich in den Akten der Abteilung K1 keine detaillierten Projektkostenabrechnungen, keine Hinweise auf die Kontrolle saldierter Originalbelege oder auch keine Formblätter mit statistischen Daten.

Nach Ansicht des LRH kann erwartet werden, dass in den einschlägigen Akten bestimmte Arten von zumindest stichprobenweisen Kontrollen nachvollziehbar dokumentiert sind. In den letzten Jahren fand nämlich ein kontinuierlicher Verhandlungsprozess zwischen der NÖKU und dem Land NÖ statt, bei dem es immer wieder um die Themen Förderungsvertrag, Förderungshöhe und -bedingungen ging. Um diese Zentralpunkte, aber auch Rahmenbedingungen für Förderungsverträge aus der Sicht des Landes NÖ in einer zweckentsprechenden Weise ausverhandeln zu können, ist es erforderlich, zumindest als Verhandlungsbasis detaillierte Unterlagen und Daten zur Verfügung zu haben. Nur so können Entscheidungsgrundlagen für die Zukunft im Zusammenhang mit den Förderungen für die NÖKU erarbeitet und aufbereitet werden.

Ergebnis 3

Jedenfalls im Zuge von Verhandlungen über den Inhalt von Förderungsverträgen sind von der Abteilung Kultur und Wissenschaft zu Kontrollzwecken bzw. zur Gewinnung von Entscheidungsgrundlagen detaillierte Projektkostenabrechnungen zu fordern, zumindest stichprobenweise Kontrollen von saldierten Originalbelegen durchzuführen und statistische Daten auf Formblättern zu erheben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kultur und Wissenschaft wird in Hinkunft stichprobenartig Projektkostenabrechnungen prüfen und statistische Daten einfordern. Im Sinne der Sparsamkeit und Verwaltungsvereinfachung wird im Tagesgeschäft weiterhin – bisherigen Empfehlungen des Landesrechnungshofes folgend – keine Einzelbelegprüfung durchgeführt. Die Vorlage von testierten Jahresabschlüssen, die in Kollegialorganen (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlungen) hinterfragt und beschlossen werden, wird als ausreichend und gemäß bisherigen Erfahrungen anstandslos wirksam bewertet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Bestätigungsvermerke von geprüften Jahresabschlüssen im Wesentlichen die Übereinstimmung der Jahresabschlüsse mit den gesetzlichen Vorschriften und die möglichst getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft bescheinigen. Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt daher nochmals, dass zur Gewinnung von Entscheidungsgrundlagen stichprobenweise detailliertere Informationen über einzelne Projekte (wie zB Abrechnungen, Besucherzahlen, Auslastungen etc.) eingefordert werden.

4 NÖ Kulturwirtschaft GesmbH (NÖKU)

Die Gründung der NÖKU geht nicht unwesentlich auf Berichte des (früheren) Finanzkontrollausschusses zurück, in denen angeregt wurde, Synergien zwischen den NÖ Kulturbetrieben zu nutzen.

4.1 Aufgaben der NÖKU

Als Holding-Gesellschaft soll die NÖKU keine operativen künstlerischen Funktionen wahrnehmen, sondern nur kaufmännische, administrative sowie Marketing-Aufgaben. Für künstlerische Belange besteht aber eine Richtlinienkompetenz in Form eines künstlerischen Rahmenkonzeptes.

Als Hauptaufgabenbereiche der NÖKU können daher genannt werden:

a) Holdingfunktion

- Richtlinienkompetenz in wesentlichen kulturpolitischen Fragen
- Schaffung eines einheitlichen Konzernrechnungswesens mit einheitlichen Standards bei Budgetierung, Buchhaltung, Controlling, Auftragsvergabe usw.
- Zentrale EDV-Abteilung mit vereinheitlichten EDV-Standards
- Schaffung von Technikpools, Liquiditätsmanagement, zentrale Haustechnik/Gebäudemanagement, zentraler Einkauf/Vereinbarungen von Großkundenrabatten für alle Holdingtöchter
- Operative Unteraufgaben: zB weitestgehende Vereinheitlichung der Gesellschaftsverträge der Tochterunternehmen mit möglichst einheitlichen Kompetenzen der Geschäftsführungen und Generalversammlungen

b) Kulturservice/Marketingfunktion

- Unabhängige allgemeine Marketingkompetenz für das Kulturprogramm NÖ gesamt, wobei die Tochterbetriebe weiterhin für ihre eigenen Werbe- und Marketingaktivitäten verantwortlich sind
- Verbesserung des NÖ Kulturimages
- Serviceangebot für Kulturanbieter in NÖ (in Abstimmung und Koordination mit den Kulturvernetzungsstellen)

- Seminarangebote
- Schaffung von niederösterreichweit einheitlichen Kommunikationsplattformen für Kulturinformation auch für Unternehmen außerhalb der Holding
- Sammeln und zur Verfügung stellen von Spezial-Know-How

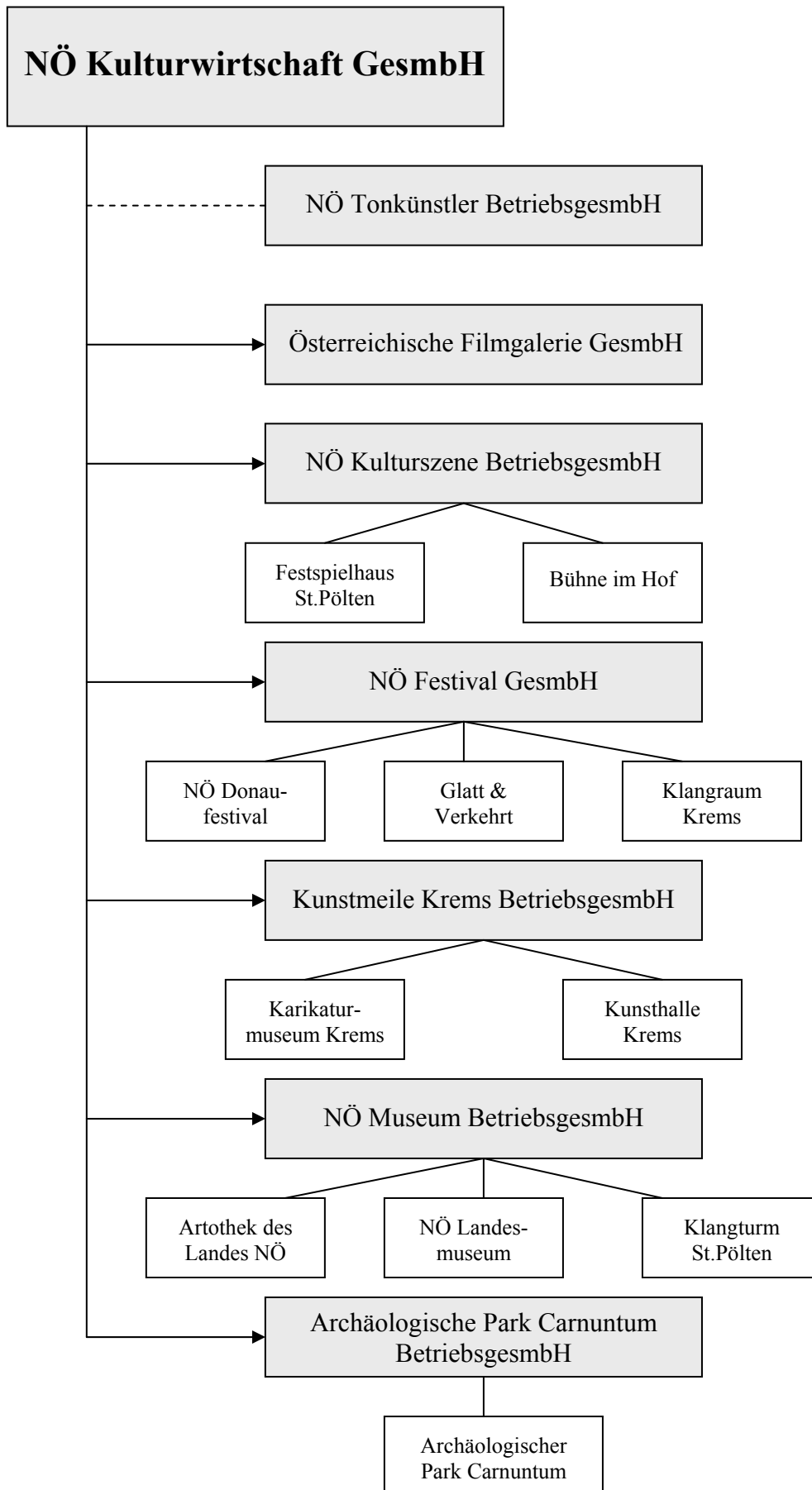
4.2 Beteiligungen der NÖKU

Die NÖKU ist an nachfolgend angeführten Gesellschaften beteiligt, wobei nach dem Namen der Gesellschaft die Höhe der Beteiligung der NÖKU und die Tätigkeitsbereiche der jeweiligen Gesellschaft angeführt sind:

- NÖ Kulturszene BetriebsgesmbH: 51 %; Festspielhaus St. Pölten, Bühne im Hof
- NÖ Festival GesmbH: 100 %; NÖ Donaufestival, Glatt & Verkehrt, Klangraum Krems
- Kunstmeile Krems BetriebsgesmbH: 52 %; Karikaturmuseum Krems, Kunsthalle Krems
- NÖ Museum BetriebsgesmbH: 100 %; Artothek des Landes NÖ, NÖ Landesmuseum, Klangturm St. Pölten
- Archäologischer Park Carnuntum BetriebsgesmbH: 90 %; Archäologischer Park Carnuntum
- Österreichische Filmgalerie GesmbH: 40,93 %

An der NÖ Tonkünstler BetriebsgesmbH ist die NÖKU nicht beteiligt, es besteht jedoch ein Geschäftsbesorgungsvertrag.

Einen Überblick über die Organisationsstruktur der NÖKU bietet das nachstehende Organigramm:



Anmerkung: Das Land NÖ ist weder an der NÖKU, noch an einer der anderen vorge-nannten Gesellschaften direkt beteiligt.

5 Förderungsvertrag

Zwischen dem Land NÖ als Förderungsgeber und der NÖKU als Förderungsnehmer wurde im Oktober 1999 (Beschluss der NÖ Landesregierung am 5. Oktober und Unterfertigung durch die NÖKU am 25. Oktober) ein unbefristeter Förderungsvertrag abgeschlossen. Grundlage für diesen Vertrag waren sowohl das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, als auch die Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996.

Gemäß ihrem gesellschaftlichen Auftrag ist die NÖKU berechtigt, die Aufgabenerfüllung auf mehrheitlich in ihrem Eigentum stehende Tochtergesellschaften auszugliedern. Diese Tochtergesellschaften können dem Förderungsvertrag als Förderungsnehmer beitreten.

5.1 Inhalt des Förderungsvertrages

Der Fördervertrag enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

1. Das Land NÖ gewährt der NÖKU bzw. deren Tochtergesellschaften Förderungen in folgender Höhe:
 - im Jahr 1999 € 784.866,61
 - in den Jahren 2000 und 2001 pro Jahr mindestens € 7.049.264,91, jedoch maximal € 7.754.191,41 (das ist der Mindestbetrag zuzüglich 10 %); dieser Vertragspunkt wurde durch die 1. Zusatzvereinbarung vom 3. Oktober 2000 derart geändert, dass die Höhe der Förderung im Jahr 2001 mindestens € 8.284.703,10 und maximal € 9.113.173,40 (das ist der Mindestbetrag zuzüglich 10 %) beträgt
 - ab dem Jahr 2002 auf unbefristete Dauer jährlich mindestens € 7.485.301,92, jedoch maximal € 8.233.832,11 (das ist der Mindestbetrag zuzüglich 10 %); dieser Vertragspunkt wurde durch die 2. Zusatzvereinbarung vom 2. Juli 2002 derart geändert, dass die Höhe der Förderung ab dem Jahr 2003 mindestens € 9.450.000,00 und maximal € 10.395.000,00 (das ist der Mindestbetrag zuzüglich 10 %) beträgt

Die mögliche 10 %ige Aufstockung setzt einen tatsächlichen finanziellen Mehrbedarf voraus und besteht vorbehaltlich der budgetären Bedeckung seitens des Landes NÖ.

Als Richtwert zur Berechnung der Förderung sollen 50 % des jährlichen Budgets des gesamten Konzerns herangezogen werden. Gegenstand der Förderung sind dem Unternehmenszweck dienende Aktivitäten der Gesellschaften gemäß deren Statuten. Ausgenommen sind die erwerbswirtschaftlichen und auf Gewinn gerichteten Aktivitäten der Gesellschaften, für die ein getrennter Rechnungskreis geführt wird.

2. Die Auszahlung der jährlichen Förderung in zwölf gleichen Raten erfolgt ausschließlich an die NÖKU.

3. Im Zusammenhang mit der Verwendung der Förderungsmittel gilt:
 - Die NÖKU bzw. die Tochtergesellschaften sind berechtigt, Förderungsmittel einer Periode – soweit sie den Abgang dieser Periode übersteigen – in den darauf folgenden Perioden zu verwenden.
 - Übersteigt der Abgang den jährlichen Förderungsbetrag ist die daraus resultierende Unterdeckung aus den Förderungsbeträgen der Folgeperioden abzudecken. Auch in einem solchen Fall ist aber eine bestmögliche und wirtschaftliche Betriebsführung im Jahr der Abgangs- bzw. Verlustabdeckung zu gewährleisten.
 - Die NÖKU bzw. deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, das Land NÖ bei erstmaliger Kenntnis eines drohenden Abganges unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen und einen geeigneten Vorschlag zu machen, wie der aufgetretene Abgang bedeckt werden soll.
4. Allfällige nicht verwendete Förderungsmittel einer Rechnungsperiode müssen zweckgemäß innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren verwendet werden. Andernfalls sind diese Überschüsse rückzuerstatten oder mit der nächstjährigen Förderung gegenzurechnen.
5. Die Gesellschaften sind verpflichtet, die Landesmittel nach den Prinzipien der Richtigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen.
6. Die Gesellschaften sind verpflichtet, sich mit der Zielsetzung, dass die Förderung des Landes NÖ den Richtwert von 50 % des jeweiligen Jahresbudgets tunlichst nicht übersteigen soll, jährlich sowohl um Bundeszuschüsse als auch Beiträge Dritter zu bemühen. Der Richtwert von 50 % ist ein durchschnittlicher Wert für den gesamten Konzern.
7. Die NÖKU stimmt folgendem Berichtswesen zu:
 - Detailliertes von den zuständigen Organen genehmigtes Konzernbudget samt Finanzplan bis spätestens 15. Jänner des jeweiligen Folgejahres.
 - Sicherstellung eines vereinheitlichten Rechnungswesens und eines geeigneten, begleitenden Controlling.
 - Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind bis spätestens 30. Juni des dem Förderungsjahr folgenden Kalenderjahres der genehmigte und von einem Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss samt Jahrestätigkeitsbericht sowie detaillierter Besucher- und Umsatzstatistik der Tochtergesellschaften vorzulegen. Weiters sind eine Jahresabrechnung gemäß Schema der Budgetierung, sodass ein sinnvoller Soll-Ist-Vergleich ermöglicht wird sowie Werbematerial und Presseberichte zu übermitteln.
 - Förderungsnehmer, das zu fördernde Vorhaben, die Art, der Zweck und die Höhe der materiellen Förderung (Tätigkeitsbericht) werden im jährlich erscheinenden „Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung“ veröffentlicht.
 - Das Land und alle seine Kontrollinstanzen sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

- Die Gesellschaften haben durch die Anbringung des Logos der Abteilung K1 auf geeigneten Medien auf die Förderung durch das Land NÖ hinzuweisen.
8. Das Land NÖ hat das Recht, die zugesagte Förderung aliquot zu den aufgrund des geförderten Vorhabens tatsächlich getätigten Ausgaben des Förderungsnehmers zu kürzen, eine Evaluierung des geförderten Vorhabens zu verlangen und/oder die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, wenn
- die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde,
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wurde,
 - die Auflagen oder Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden,
 - der Förderer in anderer Weise irreführt wurde oder
 - über den Förderungsnehmer das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.
9. Die Gesellschaften sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

5.2 Beurteilung durch den Landesrechnungshof

Aus der Sicht des LRH wird der Förderungsvertrag in den wesentlichen Punkten vertragskonform abgewickelt. Zu bestimmten Punkten des Vertrages bzw. der Abwicklung müssen jedoch einige Anmerkungen angebracht werden, wobei eine Beurteilung aller Vertragspunkte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, da dies einen längeren Beobachtungszeitraum erfordert.

Punkt 1. des Förderungsvertrages legt fest, dass als Richtwert zur Berechnung der Förderung 50 % des jährlichen Budgets des gesamten Konzerns herangezogen werden sollen. Der LRH versteht diese Klausel derart, dass für die Berechnung der Förderung 50 % des Budgets als Richtwert gelten und die Höhe der Förderungsmittel 50 % nur in Ausnahmefällen übersteigen soll.

Damit im Zusammenhang steht auch Punkt 6. des Förderungsvertrages. Dieser Punkt verpflichtet die NÖKU darauf zu achten, dass bei den einzelnen Gesellschaften der Richtwert von 50 % tunlichst nicht überschritten wird. Ergänzt wird dies durch die weitere Bestimmung, wonach der Richtwert von 50 % als durchschnittlicher Wert im gesamten Konzern zu beachten ist, dessen Unter- bzw. Überschreitung durch die verbundenen Unternehmen möglich ist.

Bei der NÖ Festival GesmbH wird dieser Richtwert bei weitem überschritten, was wohl zumindest zu einem Teil auf die Ausrichtung auf ein Performancefestival mit avantgardistischem Einschlag zurückzuführen ist. Es besteht aber dadurch die Verpflichtung der NÖKU, bei den anderen verbundenen Unternehmungen soweit als möglich einen Ausgleich herbeizuführen.

Ergebnis 4

Die Landesförderung dient gemäß NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 der Bestärkung der privaten Kulturförderung und hat somit subsidiären Charakter. Die Abteilung Kultur und Wissenschaft hat im Sinne des Förderungsvertrages daher verstärkt darauf zu achten, dass der im Förderungsvertrag festgelegte Richtwert von 50 % bezogen auf den Gesamtkonzern einschließlich der Tochtergesellschaften eingehalten bzw. erreicht wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das im Förderungsvertrag mit der NÖKU formulierte ehrgeizige Ziel (anzustrebender Richtwert), mit 50 % Landeszuschuss bezogen auf das jährliche Budget des gesamten Konzerns das Auslangen zu finden, hat seinen Annäherungswert derzeit bei etwa 58 %. Im Hinblick auf die inhaltliche Mischstruktur und den hohen Anteil an zeitgenössischer Kunst und Minderheitenprogrammen ist dieses Ergebnis international beachtlich. Die Abteilung Kultur und Wissenschaft wird verstärkt auf die Erreichung dieses Richtwertes achten. Sollten jedoch weitere, das Jahresergebnis stark belastende Aufgabefelder der NÖKU übertragen werden, dann wird dieser Richtwert im Förderungsvertrag zu verändern oder zu streichen sein.

Da die Tätigkeiten der NÖKU und ihrer Tochtergesellschaften im besonderen Interesse des Landes erfolgen und zentrale kulturpolitische Bedeutung haben, ist der subsidiäre Charakter der Landesförderung unter Beachtung von § 3 Abs. 5 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 und von § 3 Abs. 2 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 zu interpretieren.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, dazu aber festgehalten, dass der im NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 festgeschriebene subsidiäre Charakter keinesfalls verloren gehen darf und daher zB eine gänzliche Streichung des Richtwertes im Förderungsvertrag im Hinblick auf die Gesetzeskonformität problematisch scheint.

Gemäß Punkt 7. des Förderungsvertrages hat die NÖKU ein umfangreiches Berichtswesen einzuhalten. Dieser Verpflichtung wurde von der NÖKU grundsätzlich auch nachgekommen. Aus der Aktenlage bei der Abteilung K1 ergibt sich lediglich, dass die NÖKU einigen Berichtspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen ist, worauf jedoch von der Abteilung K1 entsprechend reagiert wurde.

Auf einen Punkt des Berichtswesens muss nun noch gesondert eingegangen werden, da dieser bisher noch kein einziges Mal erfüllt wurde.

Gemäß den Verpflichtungen zur Erstellung und Übermittlung von Berichten hat die NÖKU unter anderem auch detaillierte Besucherstatistiken der Tochtergesellschaften an

die Abteilung K1 vorzulegen. Solche Aufstellungen waren in den Akten der Abteilung K1 nicht enthalten.

Nach Ansicht des LRH bieten gerade detaillierte Besucherstatistiken (manchmal bei weitem mehr als andere Kennzahlen) eine Fülle an Informationen über die Auslastung, Besucherpräferenzen hinsichtlich Art oder Ort der Veranstaltung usw. Aus diesem Datenmaterial kann sodann die Abteilung K1 bei entsprechender Auswertung nicht nur zB Erkenntnisse über die Höhe der Förderung im Vergleich zu den Besucherzahlen und somit Erfahrungswerte für künftige Verhandlungen bei Förderungen gewinnen, sondern auch (unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit von anderen Festivals und Veranstaltungen) Vergleiche mit anderen Einrichtungen anstellen. Die Besucherstatistiken sind daher ein unverzichtbarer Teil der Informationen, die die Abteilung K1 bzw. das Land NÖ benötigt, um Förderungsfälle effizient und effektiv im Sinne eines sparsamen und zweckmäßigen Umganges mit Landesmitteln behandeln zu können. Dazu sind Überlegungen anzustellen, in welcher Form das Zahlenmaterial am zweckmäßigsten zur Verfügung gestellt bzw. aufbereitet wird. Ob diese Entscheidung allein der NÖKU überlassen werden soll oder unter enger Zusammenarbeit oder auch aufgrund von Vorgaben mit bzw. von der Abteilung K1 erfolgt, ist wohl am zweckmäßigsten zwischen den Vertragspartnern abzuklären. Hingewiesen wird hier nochmals auf § 3 Z 4 RL, wonach vom Förderungsnehmer unter anderem die Bekanntgabe von statistischen Daten auf Formblättern, die zur Verfügung gestellt werden, verlangt werden kann.

Es ist jedenfalls zu beachten, dass alle Vorgaben aus Gesetzen, Richtlinien, Verträgen und Ähnlichem strikt eingehalten werden, da deren Festschreibung grundsätzlich immer einen bestimmten Zweck verfolgt bzw. vor einem bestimmten Hintergrund erarbeitet wurde. Dies wurde anhand des vorstehend beschriebenen Beispiels dargestellt.

Nicht zuletzt sind auch jene Bestimmungen aus den RL und dem Förderungsvertrag im Auge zu behalten, die Sanktionen an die Nichteinhaltung der Förderungsbedingungen knüpfen. Auch diese erfüllen einen bestimmten Zweck und sind bei Vorliegen der Voraussetzungen anzuwenden. Es sollen nämlich dem Förderungsnehmer nicht nur Landesmittel zufließen, ohne dass dieser die für ihn bestehenden Verpflichtungen einhält, sondern durchaus auch die vereinbarten Sanktionsmittel angewendet werden.

Ergebnis 5

Die Abteilung Kultur und Wissenschaft bzw. die Vertreter des Landes NÖ in den Organen der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH haben darauf zu achten, dass vom Förderungsnehmer alle Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag rechtzeitig und vollständig eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen sind die vorgesehenen Sanktionsmittel einzusetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die vollständige und rechtzeitige Einhaltung aller Verpflichtungen aus den Förderungsverträgen wird von der Abteilung Kultur und Wissenschaft geprüft. Bei Nichteinhaltung werden die vorgesehenen Sanktionsmittel eingesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 NÖ Festival GesmbH

6.1 Gesellschaftsvertrag

Vor der Namensänderung auf NÖ Festival GesmbH lautete die Firma der Gesellschaft „Niederösterreichische Donaufestival-Gesellschaft m.b.H.“. Der Gesellschaftsvertrag hat unter Berücksichtigung der in der Generalversammlung vom 14. Juni 2000 beschlossenen Fassung im Wesentlichen folgenden Inhalt:

6.1.1 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Krems an der Donau. Die Gesellschaft ist berechtigt, an anderen Orten des Inlandes Zweigniederlassungen zu errichten.

6.1.2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (kulturelle) Zwecke.
2. Ziel des Unternehmens ist die Förderung von Kunst und Kultur in NÖ, insbesondere im Donauraum.
3. Zur Erreichung des gemeinnützigen (kulturellen) Zwecks dienen der Gesellschaft folgende ideelle Mittel:
 - Die Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen und bildungspolitischen (pädagogischen) Veranstaltungen aller Art, wie Festivals, Tanz- und Zirkusveranstaltungen, Theateraufführungen, Konzerte, Kongresse, Symposien, Studiengänge, Seminare, Vorträge, Führungen, Ausstellungen, Messen, showartige und sonstige besucherorientierte Veranstaltungen.
 - Insbesondere gehört es zu den Tätigkeiten der Gesellschaft, das „Niederösterreichische Donaufestival“ durchzuführen.
 - Sonstige kulturelle oder diese unterstützende Tätigkeiten.
4. Insoweit es für die Erreichung des gemeinnützigen (kulturellen) Zwecks dienlich ist, kann die Gesellschaft auch folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Informations- und Beratungsdienstleistungen, Werbung und Public Relations auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet, durch die kulturelle Dynamik in NÖ gefördert wird;
 - die Erstellung, Verwaltung, Herausgabe und der Vertrieb von Büchern, Skripten beziehungsweise elektronischen Datenträgern im Dienste des Geschäftsgegenstandes;
 - die Verwertung von geistigem Eigentum, insbesondere Patenten, Urheberrechten, Technologie-Know-How sowie Copyright;

- die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Pachtung und/oder Führung von Unternehmen, deren Geschäftsgegenstand dem gegenständlichen entweder entspricht oder ähnlich ist bzw. dem Geschäftsgegenstand dienlich ist;
 - die Unterstützung von Kooperationen im Kulturbereich;
 - Vermietung und Verpachtung von Einrichtungen;
 - Verwaltung von Liegenschaften und Fahrnissen;
 - im geringen Ausmaß die Ausübung des Handelsgewerbes soweit dies für die Erreichung des gemeinnützigen (kulturellen) Zwecks gemäß Punkt 3. notwendig ist;
 - sonstige, dem gemeinnützigen (kulturellen) Zweck dienliche Tätigkeiten.
5. Der Gesellschaft dienen zur Erreichung des gemeinnützigen, kulturellen Zwecks folgende materielle Möglichkeiten:
- Einnahmen aus Eintrittskartenverkäufen und Teilnehmergebühren;
 - Einnahmen aus Koproduktionsbeiträgen;
 - Einnahmen aus Sponsoring, Spenden und öffentlichen Förderbeiträgen;
 - Verkauf von Programmheften, Bild- und Tonträgern und sonstigen Publikationen;
 - Einnahmen aus der Weiterverrechnung von Kosten an andere Kulturbetreiber;
 - Sonstige Einnahmen (zum Beispiel aus der Verpachtung der Gastronomie, der Vermietung von Einrichtungen, dem Souvenirverkauf);
 - Einnahmen aus dem Verkauf von kulturellen Angebotspaketen;
 - Zinserträge.

Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an. Allfällige in einer Periode erwirtschaftete Gewinne (Zufallsgewinne) sind gemeinnützigen (kulturellen) Projekten der Gesellschaft in Folgeperioden zu widmen.

6.1.3 Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 37.000,00.

Gesellschafter waren im geprüften Zeitraum:

- NÖ Kulturwirtschaft GesmbH mit einer Stammeinlage von € 29.970,00 (81 %)
- Verein „Niederösterreichische Donaufestival-Gesellschaft“ mit einer Stammeinlage von € 7.030,00 (19 %)

Mit Abtretungsvertrag vom 16. Dezember 2003 wurde der vom Verein gehaltene Anteil an die NÖKU abgetreten, sodass diese nunmehr alleinige Gesellschafterin ist.

6.1.4 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat zwei oder mehrere Geschäftsführer und wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Firmenzeichnung erfolgt derart, dass zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen ihre Unterschrift dem Firmenwortlaut beifügen. Bisher waren noch keine Gesamtprokuristen bestellt.

6.1.5 Rechnungslegung

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb der ersten fünf Monate des auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist durch einen von der Generalversammlung jährlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
3. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist so rechtzeitig vorzulegen, dass die Generalversammlung den Jahresabschluss innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres beschließen kann.
4. Die Gesellschaft darf keine Gewinne (Zufallsgewinne) oder geldähnliche Vorteile an ihre Gesellschafter zur Auszahlung bringen. Allfällige in einer Geschäftsperiode erzielte Gewinne (Zufallsgewinne) sind auf die neue Periode vorzutragen.
5. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden. Die Gesellschaft darf Personen nicht durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7 Tätigkeitsbereiche der NÖ Festival GesmbH

Die NÖKU erstellt ein Rahmenkonzept für die kulturelle Positionierung der einzelnen (Tochter)Betriebe. Ziel dabei ist, das künstlerische Angebot der Betriebe zu koordinieren, Doppelgleisigkeiten und Überschneidungen zu verhindern, hohe Qualität zu sichern, den kulturellen Förderauftrag wahrzunehmen sowie die Positionierung und das kulturelle Profil des jeweiligen Betriebes in der Öffentlichkeit zu stärken. Die künstlerische Positionierung der Tochtergesellschaften erfolgt selbständig durch die Inhalte der künstlerischen Produktionen und ist Hauptaufgabe der jeweiligen künstlerischen Leitung.

7.1 NÖ Donaufestival

Das NÖ Donaufestival will nicht klassische Disziplinen wie Ausstellungen, Tanzkunst oder Philharmonie, sondern „Neues“ und „Unerwartetes“ bieten, Trends in der Kunst aufspüren und präsentieren. Grundlinie ist die Ausrichtung hin auf ein Performancefestival mit avantgardistischem Einschlag, das in anspruchsvoller Weise eine Mischung aus vielen unterschiedlichen Kunstrichtungen darstellen soll. Wie bereits der Name der Veranstaltung zum Ausdruck bringt, ist dieser Tätigkeitsbereich als Festival gestaltet. Dies bedeutet, dass Veranstaltungen nicht das ganze Jahr über angeboten werden, sondern eine Konzentration auf einen gewissen Zeitraum des Jahres erfolgt (in der Regel ca. drei Wochen im April und Mai jeden Jahres). Als Hauptspielorte haben sich mittlerweile Krems und Korneuburg etabliert.

7.2 Glatt & Verkehrt

Das Musikfestival Glatt & Verkehrt soll ein Festival der zeitgenössischen Volksmusik sein. Es soll aktuelle Strömungen und Entwicklungen in der Musik mit deutlich erkenn-

baren Wurzeln und Referenzen zu nationaler und internationaler Volksmusik bzw. traditioneller und ethnischer Musik präsentieren. Das Festival findet in der Regel für etwa eine Woche Ende Juli bis Anfang August im Raum Krems statt.

7.3 Klangraum Krems (Kultur in der Minoritenkirche)

Die Minoritenkirche Krems-Stein soll Zentrum bzw. Plattform für zeitgenössische Musik und Klangkunst (neue Musik, Klanginstallationen und -performances) mit Hilfe von Eigen- oder Koproduktionen, Gastspielen, Fremd- und Kooperationsveranstaltungen sein. Auch alter und klassischer Musik soll Platz geboten werden.

7.4 Sanierung und Adaptierung der Minoritenkirche

Ziel des Projektes war und ist die behutsame Sanierung und Adaptierung der historischen Gebäudesubstanz und die Fortführung bzw. Ausweitung des Veranstaltungsprogrammes. Damit soll ein Kompetenzzentrum für Musik und Klangkunst mit überregionaler und internationaler Bedeutung entstehen. Projektträgerin ist die NÖ Festival GesmbH, die mit der Eigentümerin (der Stadtgemeinde Krems) ein unbefristetes Mietverhältnis abgeschlossen hat.

Das Gesamtvorhaben besteht aus zwei Teilprojekten:

- Denkmalpflegerische Sanierung/Restaurierung der Kirche zur Sicherung der Bausubstanz und Nutzbarkeit
- Veranstaltungsbezogene Adaptierung der Kirche (Akustikgestaltung, Erneuerung der Elektroinstallationen, Gestaltung einer Grundbeleuchtung, Maßnahmen zur Erfüllung behördlicher Auflagen, Adaptierung der WC-Anlagen)

Für diese Vorhaben waren Investitionen in der Höhe von € 1.802.576,00 (exklusive Umsatzsteuer) vorgesehen. Diese Investitionen sollten abgedeckt werden durch Eigenmittel, Förderungen der Stadtgemeinde Krems und des Bundes, EU-Kofinanzierungsmittel (EFRE) sowie Mittel des Landes NÖ. Die vorgesehenen Landesmittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Denkmalpflege und Regionalfördermittel (Abt. K1): € 509.921,00
- Regionalfördermittel (Eco Plus): € 150.165,00

Zu den geplanten Vorhaben gab die Eco Plus hinsichtlich der Mittel aus der Regionalförderung eine Förderungsempfehlung ab. Als maßnahmenverantwortliche Stelle wurde Eco Plus selbst und als auszahlende Stelle die Abteilung K1 vorgeschlagen. Die genannten Mittel wurden mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 11. Juni 2002 genehmigt.

Im Zuge der Arbeiten an der gotischen Substanz und der Infrastruktur wurden weitere Sanierungsnotwendigkeiten festgestellt. Weiters war die Gestaltung des Eingangsbereiches finanziell zu bedecken. Dafür wurden in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 11. Februar 2003 weitere Mittel in der Höhe von € 260.000,00 genehmigt.

Da für die gesamten Vorhaben (bzw. die verschiedenen Bauphasen) bis zum Abschluss der Prüfung durch den LRH noch keine Endabrechnungen vorlagen, wurde die bisherige Abwicklung der Förderungsauszahlung nur stichprobenweise kontrolliert. Aufgrund der eingesehenen Unterlagen kann festgehalten werden, dass die NÖ Festival GesmbH ihre Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag erfüllt hat und die Abwicklung der Förderung bzw. die Auszahlung der Mittel bei der Abteilung K1 und der Eco Plus korrekt erfolgte.

8 Besucherstatistik der NÖ Festival GesmbH

Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die Besucherzahlen bzw. -entwicklung gegeben. Bei der Beurteilung der nachfolgenden Tabellen ist zu beachten, dass sich diese auf zum Teil verschiedene Zeiträume beziehen und ihnen darüber hinaus auch verschiedene Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsböcke zugrunde liegen. Dies hat seinen Grund in dem von der NÖ Festival GesmbH zur Verfügung gestellten Datenmaterial.

NÖ Donaufestival			
	2002	2003	2004
Besucher	7.664	6.989	10.401
Kartenauflage	15.500	12.868	12.401
Auslastung	49,45 %	54,31 %	83,87 %
Gesamtbesucherzahl - Kartenverteilung			
Normalpreiskarten	2.100	1.937	3.465
Ermäßigte Karten	2.491	2.996	3.064
Freikarten	3.073	2.056	3.872
Gesamtbesucherzahlen	7.664	6.989	10.401

Die vorstehende Auflistung bezieht sich auf die gesamten Veranstaltungen, die im Rahmen des Donaufestivals im jeweiligen Jahr abgehalten wurden. Es zeigt sich darin, dass die Besucherzahl im Jahr 2004 im Vergleich zu den Vorjahren erheblich gesteigert werden konnte. Die relativ hohe Auslastung im Jahr 2004 ergibt sich einerseits aus einer reduzierten Kartenauflage (aufgrund spezieller Produktionsbedingungen) und aus einer tatsächlich gestiegenen Besucherzahl.

Zu den Berechnungen der Auslastung beim NÖ Donaufestival durch die NÖ Festival GesmbH ist jedoch anzumerken, dass diese aus der jeweiligen Kartenauflage und der Besucherzahl errechnet wurde. Wenn nun – wie in den letzten Jahren geschehen – zum Teil produktions- bzw. spielstättenbedingt die Kartenauflage immer weiter reduziert wird, ist es nicht besonders schwierig, eine hohe Auslastung zu erreichen (auch wenn die Besucherzahlen nicht steigen würden).

Auffällig in der Tabelle ist auch der sehr hohe Anteil an Freikarten bzw. ermäßigten Karten im Vergleich zu den Normalpreiskarten. Auch dies wird wohl mit ein Grund sein, warum man zu einer (zumindest im Jahr 2004) derart hohen Auslastung kommt,

die nach Ansicht des LRH ein doch etwas verzerrtes Bild der tatsächlichen Interessen an den Veranstaltungen des Donaufestivals wiedergibt.

Glatt & Verkehrt						
	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Besucher	1.365	1.781	2.098	2.753	3.669	4.476

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass das Festival Glatt & Verkehrt jedenfalls hinsichtlich der Besucherzahlen eine positive Entwicklung genommen hat. Ein Grobvergleich mit den anderen Tätigkeitsbereichen der NÖ Festival GesmbH zeigt, dass diese Veranstaltung offensichtlich auf immer größeres Interesse beim Publikum stößt und vom Potential her hoch einzustufen ist.

Minoritenkirche	
	2003
Besucher	1.347

Die angeführte Besucherzahl wurde im Jahr 2003 im Rahmen von drei Veranstaltungsreihen erreicht, wobei die Anzahl der Besucher bei den einzelnen Veranstaltungen sehr unterschiedlich war und zwischen 14 und 254 schwankte.

Aus den von der NÖ Festival GesmbH zur Verfügung gestellten Besucherzahlen und den Kartenstatistiken ergibt sich folgende Kartenverteilung:

Kartenverteilung		
	2002	2003
Normalpreiskarten	27 %	28 %
Ermäßigte Karten	33 %	43 %
Freikarten	40 %	29 %

Die Daten über die Kartenverteilung betreffen in den Jahren 2002 und 2003 das Donaufestival und zwei Veranstaltungsreihen in der Minoritenkirche.

Wie bereits zur Tabelle zum Donaufestival angemerkt, ist nach Ansicht des LRH der Anteil der Normalpreiskarten v.a. im Verhältnis zu den Freikarten sehr niedrig. Insgesamt ist es für den LRH nicht nachvollziehbar, warum derart viele Freikarten vergeben werden.

Zusammenfassend kann zu den vorstehenden Tabellen im Wesentlichen festgehalten werden, dass der Anteil der Freikarten hoch erscheint und die Berechnung der Auslastung für Vergleichszwecke nicht geeignet ist, da diese nur ein verzerrtes Bild wiedergibt. Nicht unerwähnt soll aber auch bleiben, dass in machen Tätigkeitsbereichen der NÖ Festival GesmbH eine durchaus positive Entwicklung zu beobachten ist.

Ergebnis 6

Es ist Aufgabe der Abteilung Kultur und Wissenschaft bzw. der Vertreter des Landes NÖ in den Organen der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH die Entwicklungen und Darstellungsweisen hinsichtlich der Gesamtbesucherzahlen, des Auslastungsgrades sowie des Anteils der Freikarten und der ermäßigten Karten zu verfolgen und entsprechend den Entwicklungen Maßnahmen vor allem im Hinblick auf den zweckmäßigen Einsatz von Landesmitteln zu setzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Statistiken werden in Hinkunft von der Abteilung Kultur und Wissenschaft direkt eingefordert, geprüft und interpretiert werden. Diese Materialien wurden bisher von Vertretern der Abteilung Kultur und Wissenschaft in den Generalversammlungen der einzelnen Gesellschaften diskutiert und geprüft.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Wirtschaftliche Verhältnisse

9.1 Allgemeines

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der NÖ Donaufestival GesmbH in der Fassung des Jahres 1998 ist „zum Ende eines jeden Geschäftsjahres binnen fünf Monaten ein die ganze Gebarung der Gesellschaft umfassender Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Bilanz aufzustellen“.

Eine Bestimmung, wonach dieser Jahresabschluss durch einen Wirtschaftstreuhänder zu prüfen ist, war im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten.

Zwischen dem Land NÖ, der NÖ Donaufestival GesmbH und dem Verein NÖ Donaufestival Gesellschaft wurde am 11. Juni 1996 ein – heute nicht mehr gültiger – Förderungsvertrag abgeschlossen, in dem sich der Förderungsnehmer verpflichtete, dem Land NÖ zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung jährlich eine genehmigte, mit einem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftstreuhänders versehene Bilanz inklusive einem Prüfungsbericht sowie eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der NÖ Donaufestival GesmbH bis spätestens 30. Juni des dem Förderungsjahr nachfolgenden Jahres zur Verfügung zu stellen.

Entgegen dieser Verpflichtung wurden die Jahresabschlüsse bis zum Geschäftsjahr 1998 ungeprüft dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt und von der Generalversammlung genehmigt.

Die gemäß dem – heute nicht mehr gültigen – Förderungsvertrag vom 11. Juni 1996 vereinbarte jährliche Vorlage einer genehmigten, mit einem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftstreuhanders versehenen Bilanz an das Land NÖ zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung wurde von der NÖ Donaufestival GesmbH bis zum Jahresabschluss 1998 nicht vorgenommen.

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 9. November 1999 wurde die Mag. Hammerschmied Wirtschaftstreuhand KEG erstmals mit der Prüfung des Jahresabschlusses 1998 beauftragt. Bei dieser Prüfung handelte es sich um eine freiwillige Prüfung, bei der der Jahresabschluss zum Vorjahresstichtag nicht in die Prüfung mit einbezogen wurde.

Ziel dieser Prüfung war festzustellen, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses 1998 die gesetzlichen Vorschriften und allfällige ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind und ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und darin keine sonstigen Angaben enthalten sind, die eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermitteln.

Im Zuge der Prüfung des von der damaligen Geschäftsführung erstellten Jahresabschlusses ergaben sich derart grobe Verstöße gegen zwingendes Handelsrecht, dass der Wirtschaftsprüfer mit Schreiben vom 24. November 1999 mitteilte, dass er dem von der Geschäftsführung zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 1998 den Bestätigungsvermerk versagen müsse.

Der Wirtschaftsprüfer hielt fest, dass viele der angeführten Feststellungen dermaßen wesentlich waren, dass der vorliegende Jahresabschluss kein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 25. November 1999 informierte der Wirtschaftsprüfer die Gesellschafter darüber, dass die NÖ Donaufestival GesmbH zum Bilanzstichtag 1998 erheblich verschuldet war und deren weiterer Bestand unter Umständen gefährdet sein könnte. Dies war insoweit dramatisch, als das Geschäftsjahr 1999 wieder einen erheblichen Jahresfehlbetrag aufwies. Die Geschäftsführer gaben an, aufgrund der mittlerweile erstellten Budgets für die Jahre 2000 und 2001 die Ausgabenüberschüsse der Vorperioden durch entsprechende Einsparungen kompensieren zu können.

In der Folge berichtigte der Wirtschaftsprüfer gemeinsam mit dem Steuerberater und den damaligen Geschäftsführern den vorgelegten Jahresabschluss und stellte danach als Ergebnis seiner Prüfung fest, dass der Jahresabschluss nunmehr ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt wurde, die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften und der Ausweis und die Bewertung der Positionen des Jahresabschlusses den Vorschriften des HGB entsprach.

Hinzugefügt wurde jedoch, dass im Zuge der Durchführung der Prüfung festgestellt wurde, dass die NÖ Donaufestival GesmbH zum Bilanzstichtag erheblich überschuldet war und der weitere Bestand des Unternehmens unter Umständen gefährdet sein könnte.

Darüber hinaus wurden für das Jahr 1998 Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag festgestellt.

Dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres 1998 wurde nach dieser Berichtigung der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 1999 bis 2003 wurden ebenso von der Mag. Hammerschmied Wirtschaftstreuhand KEG bzw. von deren Rechtsnachfolgerin, der Hammerschmied, Hohenegger & Partner Wirtschaftsprüfung GesmbH, jährlich einer Abschlussprüfung unterzogen. Diesen Jahresabschlüssen wurden uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt, wobei im Prüfungsergebnis des Jahres 1999 abermals auf die erhebliche Überschuldung der Gesellschaft zum Bilanzstichtag, wodurch der weitere Bestand des Unternehmens unter Umständen erheblich gefährdet sein könnte, hingewiesen wurde. Darüber hinaus wurden für den Zeitraum bis 20. Dezember 1999 Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag festgestellt.

Hinsichtlich der gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) zu ermittelnden Kennzahlen Eigenmittelquote und fiktiven Schuldentilgungsdauer wurden folgende Werte ausgewiesen:

Eigenmittelquote						
	1998/€	1999/€	2000/€	2001/€	2002/€	2003/€
Eigenkapital	- 505.647,64	- 990.416,54	- 468.800,87	- 90.087,57	187.114,72	1.753.558,21
Gesamtkapital	368.340,11	156.103,94	131.569,58	148.866,09	887.628,85	2.605.962,70
Eigenmittelquote gem. § 23 URG	- 137 %	- 634 %	- 356 %	- 61 %	21 %	67 %
Mindestwert für Eigenmittelquote	8 %					

Fiktive Schuldentilgungsdauer						
	1998/€	1999/€	2000/€	2001/€	2002/€	2003/€
Effektivverschuldung	833.297,51	1.128.955,60	598.861,20	225.468,90	- 347.570,19	- 131.348,17
Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 226.696,30	- 738.001,47	561.446,94	371.464,47	147.309,24	116.844,24
Fiktive Schuldentilgungsdauer gem. § 24 URG	nicht darstellbar	nicht darstellbar	1,07 Jahre	0,61 Jahre	nicht darstellbar	nicht darstellbar
Obergrenze	15 Jahre					

Der Wirtschaftsprüfer kam seiner Redepflicht gemäß § 273 Abs 2 HGB hinsichtlich der Geschäftsjahre 1998 und 1999, in denen sowohl die Eigenmittelquote weniger als 0 % betrug und aufgrund des negativen Mittelüberschusses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit die Schuldentilgungsdauer nicht dargestellt werden konnte, jeweils nach und informierte die Gesellschafter darüber, dass der weitere Bestand der NÖ Donaufestival GesmbH unter Umständen gefährdet sein könnte. Bezüglich der Geschäftsjahre 2000 und 2001 wurde festgestellt, dass zwar die Eigenmittelquote in diesen Jahren weiterhin weniger als 0 % betrug, aufgrund des hohen Mittelüberschusses aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit die fiktive Schuldentilgungsdauer jeweils nur knapp über ein Jahr bzw. weniger als ein Jahr betrug, sodass insgesamt keine Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes vorlagen.

In den Jahren 2002 und 2003 wies die NÖ Donaufestival GesmbH ein positives Eigenkapital in Höhe von rund € 0,187 Mio bzw. € 1,754 Mio und eine positive Eigenmittelquote von 21 % bzw. 67 % aus. Darüber hinaus erwirtschaftete die NÖ Donaufestival GesmbH Mittelüberschüsse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und hatte keine Schulden im Sinne des URG, sodass in diesen Jahren auch keine fiktive Schuldentilgungsdauer bestand, wodurch insgesamt keinerlei Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gegeben waren.

9.2 Cash-Flow-Analyse

Der Cash-Flow stellt eine finanzwirtschaftliche Kennzahl zur Beurteilung der Selbstfinanzierungskraft eines Unternehmens dar. Für die Jahre 1998 bis 2003 ergaben sich in zusammengefasster Form für die NÖ Donaufestival GesmbH bzw. für die NÖ Festival GesmbH die folgenden nach Tätigkeitsbereichen gegliederten Kennzahlen:

Cash-Flow-Analyse						
	1998/€	1999/€	2000/€	2001/€	2002/€	2003/€
Cash-Flow aus dem Ergebnis	-502.241,00	-738.002,00	556.287,00	365.620,00	130.259,00	67.444,00
Cash-Flow aus der Betriebstätigkeit	326.215,00	-53.524,00	-247.850,00	-28.366,00	500.200,00	-148.112,00
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-51.482,00	-23.603,00	-8.723,00	-2.954,00	-10.519,00	-6.490,00
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	198.895,00	786.102,00	-305.507,00	-322.509,00	-87.427,00	13.013,00
Unternehmens – Cash-Flow	-28.613,00	- 29.027,00	-5.793,00	11.791,00	532.513,00	-74.145,00

Die Tabelle zeigt, dass in den Jahren 1998 bis 2000 jeweils negative Unternehmens-Cash-Flows erwirtschaftet wurden, die jedoch eine abnehmende Tendenz auswiesen. In den Geschäftsjahren 2001 und 2002 ergaben sich insgesamt positive Cash-Flows und dadurch jeweils eine Zunahme der liquiden Mittel.

Im Geschäftsjahr 2003 wurde diese positive Entwicklung durch einen in diesem Jahr erwirtschafteten negativen Cash-Flow in Höhe von € 0,074 Mio wieder unterbrochen.

Diese Entwicklung ist einerseits auf die insbesondere im Jahr 2000 zu verzeichnende Zunahme des Cash-Flows aus dem Ergebnis zurückzuführen, der sich in diesem Jahr um rund € 1,29 Mio verbessert hat, andererseits auf die ab dem Jahr 2001 feststellbare Verbesserung des Cash-Flows aus der Betriebstätigkeit. Dieser wies im Jahr 2000 eine Verschlechterung um rund € 0,20 Mio gegenüber dem Vorjahr auf, was vor allem auf die Verminderung der Verbindlichkeiten zurückzuführen war. Der in den Jahren 2000 bis 2002 negative Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit kam durch die in diesem Zeitraum durchgeführte Verminderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zustande. Die Verschlechterung des Cash-Flows 2003 ist hauptsächlich auf die Abnahme des Cash-Flows aus der Betriebstätigkeit zurückzuführen, was vor allem mit der Erhöhung der Vorräte und der Forderungen – hauptsächlich bedingt durch eine Forderung gegenüber der Eco Plus im Rahmen der Sanierung der Minoritenkirche Krems/Stein – sowie mit der gegenüber dem Vorjahr verhältnismäßig geringen Änderung der passiven Rechnungsabgrenzung begründet ist.

Mit dem negativen Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit und dem positiven Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit, der aufgrund eines Forderungsverzichtes des Gesellschafters NÖ Donaufestival GesmbH zu Stande kam, ergab sich insgesamt der ausgewiesene Cash-Flow.

Im dargestellten Zeitraum 1998 bis 2003 ist eine deutliche Verbesserung der Liquidität der Gesellschaft aufgrund der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen festzustellen. Der 1999 begonnene Sanierungsprozess wurde in den Jahren 2002 und 2003 abgeschlossen.

Die liquiden Mittel an den jeweiligen Bilanzstichtagen haben sich folgendermaßen verändert:

Liquiditätsentwicklung						
	1998/€	1999/€	2000/€	2001/€	2002/€	2003/€
Unternehmens - Cash-Flow	- 28.613,00	- 29.027,00	- 5.793,00	11.791,00	532.513,00	- 74.145,00
Liquide Mittel am 1.1.	64.942,00	36.329,00	7.302,00	1.509,00	13.300,00	545.813,00
Liquide Mittel am 31.12.	36.329,00	7.302,00	1.509,00	13.300,00	545.813,00	471.668,00

9.3 Vermögenslage und Bilanzvergleich:

Zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der NÖ Festival GesmbH wurden die Bilanzen der Geschäftsjahre 1998 bis 2003 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereitet und vergleichend gegenübergestellt:

Vermögenslage und Bilanzvergleich			
AKTIVA	1998/€	1999/€	2000/€
<u>A. Anlagevermögen:</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1) Software	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen			
1) Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.384,44	65.291,67	44.089,88
III. Finanzanlagen			
1) Wertpapiere d. Anlagevermögen	0,00	0,00	4.439,40
Anlagevermögen gesamt	72.384,44	65.291,67	48.529,28
<u>B. Umlaufvermögen:</u>			
I. Vorräte			
1) Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände			
1) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	60.138,87	28.016,05	30.254,05
2) Forderungen gegenüber verb. Unternehmen	72.672,83	0,00	0,00
3) sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände	122.453,73	51.054,59	32.274,60
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	40.690,24	11.663,85	1.509,25
Umlaufvermögen gesamt	295.955,67	90.734,49	64.037,90
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	0,00	77,78	19.002,40
Summe Aktiva	368.340,11	156.103,94	131.569,58

Vermögenslage und Bilanzvergleich			
AKTIVA	2001/€	2002/€	2003/€
<u>A. Anlagevermögen:</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1) Software	4.099,91	5.756,17	5.421,95
II. Sachanlagen			
1) Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.774,55	177.338,79	1.686.066,58
III. Finanzanlagen			
1) Wertpapiere d. Anlagevermögen	9.339,75	9.339,75	9.339,75
Anlagevermögen gesamt	47.214,21	192.434,71	1.700.828,28
<u>B. Umlaufvermögen:</u>			
I. Vorräte			
1) Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	68.750,00
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände			
1) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.254,86	39.455,57	27.966,50
2) Forderungen gegenüber verb. Unternehmen	477,16	41.943,76	1.191,64
3) sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände	13.746,41	67.158,15	331.633,34
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	13.300,75	545.813,43	471.668,88
Umlaufvermögen gesamt	38.779,18	694.370,91	901.210,36
C. Rechnungsabgrenzungsposten	62.872,70	823,23	3.924,06
Summe Aktiva	148.866,09	887.628,85	2.605.962,70

Hinweis:

Die Euro-Gesamtsumme wurde durch Umrechnung der Schilling-Gesamtsumme ermittelt. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann daher die Euro-Gesamtsumme von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen. Dies gilt sinngemäß auch für alle weiteren angestellten Berechnungen.

Vermögenslage und Bilanzvergleich			
PASSIVA	1998/€	1999/€	2000/€
<u>A. Eigenkapital</u>			
I. Stammkapital	36.336,42	36.336,42	37.000,00
II. Kapitalrücklagen			
1) Nicht gebundene	0,00	254.354,92	0,00
III. Bilanzgewinn / -verlust	- 541.984,06	- 1.281.107,88	- 512.849,99
<u>B. Rücklage aus Subventionen</u>	0,00	0,00	7.049,12
Eigenkapital gesamt	- 505.647,64	- 990.416,54	- 468.800,87
<u>C. Rückstellungen</u>			
1) Rückstellungen für Abfertigungen	39.950,66	10.376,81	20.226,38
2) Sonstige Rückstellungen	29.688,09	106.742,55	74.646,99
Rückstellungen gesamt	69.638,75	117.119,36	94.873,37
<u>D. Verbindlichkeiten</u>			
1) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	198.894,79	730.642,09	424.470,68
2) Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	199.029,84	118.517,22	17.077,73
3) Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	16.073,72	95.058,62	27.547,33
4) Sonstige Verbindlichkeiten	390.350,66	79.282,16	36.401,35
Verbindlichkeiten gesamt	804.349,01	1.023.500,09	505.497,09
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	5.901,03	0,00
Summe Passiva	368.340,11	156.103,94	131.569,58

Vermögenslage und Bilanzvergleich			
PASSIVA	2001/€	2002/€	2003/€
<u>A. Eigenkapital</u>			
I. Stammkapital	37.000,00	37.000,00	37.000,00
II. Kapitalrücklagen			
1) Nicht gebundene	14.534,57	14.534,57	27.547,33
III. Bilanzgewinn / -verlust	- 161.028,62	- 38.328,16	735,89
<u>B. Rücklage aus Subventionen</u>	19.406,48	173.908,31	1.688.274,99
Eigenkapital gesamt	- 90.087,57	187.114,72	1.753.558,21
<u>C. Rückstellungen</u>			
1) Rückstellungen für Abfertigungen	17.399,26	5.156,50	21.073,96
2) Sonstige Rückstellungen	67.934,78	26.271,48	41.346,13
Rückstellungen gesamt	85.334,04	31.427,98	62.420,09
<u>D. Verbindlichkeiten</u>			
1) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	87.426,65	0,00	0,00
2) Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	33.083,66	127.107,54	190.710,46
3) Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	13.050,11	13.012,76	0,00
4) Sonstige Verbindlichkeiten	19.875,19	26.694,96	87.190,16
Verbindlichkeiten gesamt	153.435,61	166.815,26	277.900,62
E. Rechnungsabgrenzungsposten	184,01	502.270,89	512.083,78
Summe Passiva	148.866,09	887.628,85	2.605.962,70

9.3.1 Aktiva

Das Gesamtvermögen betrug im Geschäftsjahr 1998 € 0,368 Mio. Es verminderte sich im Zeitraum 1999 bis 2001 auf rund € 0,150 Mio. Im Geschäftsjahr 2002 nahm das Vermögen um rund € 0,739 Mio oder um das Fünffache zu, im Jahr 2003 stieg es um rund € 1,718 Mio, was eine Erhöhung um rund 194 % bedeutet.

Das Anlagevermögen bestand in den Jahren 1998 und 1999 lediglich aus dem Sachanlagenvermögen, welches sich zur Gänze aus den Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsaustattung zusammensetzte.

Im Geschäftsjahr 2001 kam es im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände zur Anschaffung eines neuen Ticketingsystems, welches ebenso wie bei allen anderen Unternehmen im Verbund der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH verwendet wird. Neben diesem Ticketingsystem wurde darüber hinaus ein Softwareprogramm und eine Programmlizenz für Adressverwaltung erworben.

Die Buchwerte der Sachanlagen zeigten bis zum Jahr 2001 eine rückläufige Tendenz, weil die Abgänge und Abschreibungen den Wert der Zugänge überstiegen.

Erst im Jahr 2002 ist ein deutlicher Anstieg der Sachanlagen festzustellen, es wurde ein Betrag von € 0,179 Mio in das Sachanlagenvermögen investiert.

Diese Zugänge setzten sich - wie nachfolgend gegliedert - zusammen:

Sachanlagenzugänge	
	2002/€
Anlagen in Bau	113.003,20
Lichtmischpult	14.582,94
Mobile Container-Sitzplatztribüne	14.400,00
Geringwertige Vermögensgegenstände	11.658,68
Kassenplatz (div. Hardware)	9.095,94
Planen	4.387,95
Telefonanlage	2.886,56
Sonstiges	2.681,87
Umbau Ausschank (Werft Korneuburg)	2.610,00
Apple iBook	1.789,99
Standleitungsrouter	1.117,62
Laserdrucker	825,00
Summe	179.039,75

Die Zugänge „Anlagen in Bau“ betrafen die Renovierung des neuen Spielortes in der Minoritenkirche Krems-Stein. Für die Umgestaltung der Veranstaltungsräumlichkeiten sowie die Renovierung der Fassade wurden die ausgewiesenen Beträge aufgewendet. Die Aktivierung als Anlagen in Bau erfolgte, weil die Renovierungstätigkeiten im Jahr 2002 nicht abgeschlossen werden konnten.

In den Zugängen ist weiters ein Betrag von € 11.658,68 für geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von nicht mehr als € 400,00 enthalten, die im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenverzeichnis somit sowohl als Zugang als auch betragsgleich als Abgang erfasst wurden.

Im Geschäftsjahr 2003 waren folgende Zugänge zu den Sachanlagen zu verzeichnen:

Sachanlagenzugänge	
	2003/€
Anlagen in Bau	1.280.388,00
Lichttechnik	100.412,41
Sanierung Elektroinstallation	93.112,88
Lichtträger	35.595,86
Akustikumbau	17.723,07
Mobile Container - Sitzplatztribüne	14.400,00
Lautsprecher	7.477,53
Sonstige Zugänge	11.487,72
Zugänge von geringwertigen Vermögensgegenständen	7.108,01
Summe	1.567.705,48

Auch in diesem Jahr entfiel der Großteil der Investitionen auf die Renovierung der Minoritenkirche Krems-Stein. Mit voraussichtlichem Abschluss der Renovierungsarbeiten im Jahr 2004 wird die Aktivierung der Anlagen in Bau in das Sachanlagenvermögen erfolgen. Bereits in Betrieb genommene Anlagenteile wurden einer planmäßigen Abschreibung unterzogen.

Die Zugänge wurden – mit Ausnahme der aktivierten Anlagen in Bau – über einen Zeitraum zwischen drei und zehn Jahren linear abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Der für die Investitionen erhaltene Zuschuss des Landes NÖ wird über die Nutzungsdauer der Anschaffungen verteilt erfolgswirksam aufgelöst.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens wurden erst im Jahr 2000 mit einem Nominale von € 4.389,44 erworben, sie dienten als Wertpapierdeckung für die Abfertigungsrückstellung gemäß § 14 Einkommensteuergesetz. Im Jahr 2001 erfolgte der Ankauf weiterer Wertpapiere mit einem Nominale von € 4.767,34.

Das Umlaufvermögen betrug im Jahr 1998 rund € 0,296 Mio und verringerte sich bis zum Jahr 2001 auf rund € 0,039 Mio. Erst im Jahr 2002 ist ein bedeutender Anstieg des Umlaufvermögens auf € 0,694 Mio zu verzeichnen, was eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um € 0,655 Mio oder 1.691 % darstellt. Im Jahr 2003 erhöhte sich das Umlaufvermögen um € 0,207 Mio auf € 0,901 Mio.

Die Erhöhung im Jahr 2002 ist überwiegend auf den Anstieg der liquiden Mittel (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) zurückzuführen, die von € 0,013 Mio im Jahr 2001 auf € 0,546 Mio im Jahr 2002 anstiegen.

Die Steigerung des Jahres 2003 resultierten aus dem Anstieg der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie einer geleisteten Anzahlung in Höhe von € 0,069 Mio. Die liquiden Mittel verringerten sich dagegen um € 0,074 Mio.

An den Abschlussstichtagen 2002 und 2003 waren folgende Finanzmittel vorhanden:

Finanzmittel		
	2002/€	2003/€
Kassenbestände	1.599,37	10.617,14
Hypo Bank Girokonto	519.951,60	39.026,91
Hypo Bank Girokonto	22.986,20	418.329,49
PSK-Girokonto	1.208,74	1.462,22
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien Girokonto	67,52	2.233,12
Summe	545.813,43	471.668,88

Am Abschlussstichtag des Jahres 2001 bestand darüber hinaus ein Sparbuch bei der Hypo Bank NÖ mit einem Guthaben von € 5.017,62, das als Kautions für das Wiener Büro der Gesellschaft diente und nach Schließung des Büros aufgelöst wurde.

Die Forderungen bestanden im Jahr 2002 aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (€ 0,039 Mio), den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (€ 0,042 Mio) und den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen (€ 0,067 Mio). Die ausgewiesenen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betrafen Forderungen gegenüber dem Mutterunternehmen NÖ Kulturwirtschaft GesmbH sowie dem Schwesterunternehmen Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft mbH.

Im Jahr 2003 verminderten sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen weiter auf € 0,028 Mio, ebenso wurden die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen nahezu zur Gänze abgebaut. Stark zugenommen haben dagegen die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände, weil die aufgrund von Subventionszusagen zugesicherten Zuschüsse der Eco Plus sowie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst für die Sanierung der Minoritenkirche noch nicht eingelangt waren.

9.3.2 Passiva

Das betriebswirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft wurde in den Jahren 2002 und 2003 mit € 0,187 Mio bzw. € 1,754 Mio ausgewiesen und war damit im betrachteten Zeitraum 1998 bis 2003 erstmals positiv. In den Vorjahren war dagegen durchwegs ein betriebswirtschaftliches Fehlkapital festzustellen, welches im Jahr 1999 mit rund € 0,990 Mio den höchsten negativen Wert aufwies. In den Folgejahren 2000 und 2001 sank das betriebswirtschaftliche Fehlkapital auf € 0,469 Mio bzw. € 0,090 Mio. Diese Rückgänge waren auf den kontinuierlichen Abbau der Bilanzverluste zurückzuführen, in den Jahren 2002 und 2003 wirkte sich zusätzlich die Erhöhung der Rücklage aus Subventionen eigenkapitalerhöhend aus.

Aufgrund des festgestellten negativen Eigenkapitals stellte der Wirtschaftsprüfer in den Berichten über die Abschlussprüfung der Jahre 1998 bis 2001 jeweils die Überschuldung der Gesellschaft fest.

Die Geschäftsführung hielt dazu beispielsweise in der im Anhang des Jahresabschlusses 1998 vorgesehenen Stellungnahme Folgendes fest:

„Die Geschäftsführung geht vom Fortbestand des Unternehmens aus, da die Überschuldung mit Hilfe eines langfristigen Fördervertrages mit dem Land NÖ, vertreten durch die Kulturabteilung, und durch weiterhin geplante und budgetierte Einsparungen innerhalb der nächsten zwei Jahre endgültig und vollständig abgebaut sein wird. Die Überschuldung wurde in den letzten beiden Geschäftsjahren bereits von rund € 0,990 Mio auf rund € 0,109 Mio abgebaut.“

Der Wirtschaftsprüfer hatte gegen diese Stellungnahme der Geschäftsführung aufgrund der erkennbaren Absichten des Hauptfördergebers sowie des Mehrheitsgesellschafters einerseits und den budgetierten Einsparungen in den Folgeperioden sowie der bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen andererseits keine Einwendungen, weil eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes somit nicht bestand.

Das Stammkapital betrug in den Jahren 1998 und 1999 jeweils € 36.336,42, infolge der Euro-Umstellung wurde im Jahr 2000 eine geringfügige, Verhältnis wahrende Erhöhung des Stammkapitals auf € 37.000,00 vorgenommen.

Im Geschäftsjahr 1999 wurde die bis zum Jahr 1998 bestehende stille Beteiligung des Vereins NÖ Donaufestival Gesellschaft in Höhe von € 254.354,92 aufgrund des Verzichtes des stillen Gesellschafters auf das Auseinandersetzungsguthaben anlässlich der Beendigung der stillen Gesellschaft unter den nicht gebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen. Diese Rücklage wurde im Jahr 2000 erfolgswirksam aufgelöst. Darüber hinaus gewährte der Verein NÖ Donaufestival Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von € 14.534,57, auf dessen Rückzahlung der Verein gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juli 2001 ebenfalls verzichtete. Der Darlehensbetrag wurde daher als Forderungsverzicht eines Gesellschafters unter dem Eigenkapital als nicht gebundene Kapitalrücklage ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2003 wurde vom Verein auf eine weitere Forderung in Höhe von € 13.012,76 verzichtet, was in dessen Hauptversammlung vom 14. November 2003 einstimmig beschlossen wurde. Durch die Zuführung dieses Betrages zu den nicht gebundenen Kapitalrücklagen erhöhte sich der ausgewiesene Rücklagenstand.

Die Rücklage aus Subventionen, die ab dem Jahr 2000 ausgewiesen wurde, stellt die vom Land NÖ gewährten Zuschüsse für getätigte Investitionen, die verteilt über die Nutzungsdauer der betreffenden Investitionen anteilig aufgelöst werden, dar. Im Jahr 2000 wurden dieser Rücklage € 8.538,91, im Jahr 2001 € 18.201,64, im Jahr 2002 € 171.553,34 und im Jahr 2003 € 1.563.766,47 zugeführt. Die Auflösung dieser Rücklage wird in den Folgejahren unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. In den Jahren 2002 und 2003 entfiel der Großteil der Investitionen, für die Fördergelder verwendet wurden, auf die Sanierung der neuen Spielstätte Minoritenkirche Krems-Stein.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft erreichten in den Jahren 1998 und 1999 mit € 0,804 Mio bzw. € 1,024 Mio ihre Höchststände.

Im Jahr 1998 waren insbesondere die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dafür ausschlaggebend. Darüber hinaus erfolgte eine Umgliederung von € 0,254 Mio von der Position „Einlagen Stiller Gesellschafter“ in die Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ sowie ein Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt, der Sozialversicherung und aus der Lustbarkeitsabgabe. Die sonstigen Verbindlichkeiten stiegen daher gegenüber dem Vorjahr um € 0,336 Mio an.

Im Jahr 1999 wuchsen die Bankverbindlichkeiten um € 0,532 Mio außerordentlich stark auf € 0,731 Mio an, während die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten abgebaut werden konnten. Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten erhöhte sich in diesem Jahr auf € 1,024 Mio.

Ab dem Jahr 2000 bis 2002 wurden die Verbindlichkeiten stark abgebaut, wobei insbesondere die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bis zum Jahr 2002 gänzlich rückgeführt werden konnten.

Ebenso verzeichneten die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bis zum Jahr 2001 starke Rückgänge, während sie im Jahr 2002 wieder auf € 0,127 Mio bzw. im Jahr 2003 auf € 0,191 Mio anstiegen.

Die im Jahr 2003 unter den übrigen sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesene Rückzahlungsverpflichtung von Zuschüssen in Höhe von € 72.000,00 betrifft die Verpflichtung, an das Land NÖ die gewährte Subvention zur Sanierung der Minoritenkirche für den Fall einer etwaigen Förderung durch den Bund in gleicher Höhe rückzuerstatten.

Die passiven Rechnungsabgrenzungen, die in den Jahren 2002 und 2003 gegenüber den Vorjahren auf € 0,502 Mio bzw. € 0,512 Mio stark anstiegen, betrafen neben den Erlösen aus Ticketverkäufen für im Folgejahr stattfindende Veranstaltungen auch bereits erhaltene Subventionszahlungen in Höhe von € 0,500 Mio für die im Geschäftsjahr 2002 begonnene Renovierung der Minoritenkirche. Die im Jahr 2003 ausgewiesene Passive Rechnungsabgrenzung setzte sich mit einem Betrag in Höhe von € 0,317 Mio aus bereits erhaltenen Subventionszahlungen für die Sanierung der Minoritenkirche sowie mit einem Betrag von € 0,195 Mio aus weiteren Subventionen, die in den folgenden Perioden verwendet werden, zusammen.

9.3.3 Ertragslage und Erfolgsvergleich

Als Grundlage für die Beurteilung der Ertragslage und zum Zwecke des Erfolgsvergleiches werden die Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 1998 bis 2003 gegenübergestellt:

Ertragslage und Erfolgsvergleich			
	31.12.1998/€	31.12.1999/€	31.12.2000/€
1. Umsatzerlöse			
a) Veranstaltungsbezogene Erlöse	298.960,61	209.218,91	107.737,98
b) Beiträge der öffentlichen Hand	1.757.955,86	1.827.721,78	1.801.014,66
c) Sonstige Erlöse	570.353,81	343.320,13	149.485,69
2. Sonstige betriebliche Erträge	15.282,23	20.995,45	35.977,74
3. Betriebsleistung	2.642.552,51	2.401.256,27	2.094.216,07
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen (projektbezogener Aufwand)	- 1.714.020,63	- 1.754.067,29	- 588.209,08
5. Personalaufwand	- 809.323,26	- 872.100,00	- 471.579,72
6. Abschreibungen	- 27.263,03	- 30.696,21	- 34.007,85
7. Sonstige betriebl. Aufwendungen	- 352.120,23	- 459.817,83	- 466.067,12
8 Betriebsaufwand	- 2.902.727,15	- 3.116.681,33	- 1.559.863,77
9. Betriebsergebnis	- 260.174,63	- 715.425,06	534.352,30
10. Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge	6.544,01	1.895,67	384,88
11. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	- 7.025,06	- 25.594,43	- 17.334,29
12. Finanzergebnis	- 481,05	- 23.698,77	- 16.949,41
13. Ergebnis d. gewöhl. Geschäftstätigkeit	-260.655,68	- 739.123,85	517.402,90
14. Außerordentl. Aufwendungen	- 287.131,93	0,00	0,00
15. Außerordentl. Ergebnis	- 287.131,93	0,00	0,00
16. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	0,00	0,00	-3.499,92
17. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 547.787,62	- 739.123,85	513.902,98
18. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	0,00	254.354,92
19. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	5.803,56	- 541.984,06	- 1.281.107,88
20. Bilanzgewinn / -verlust	- 541.984,06	- 1.281.107,88	- 512.849,99

Ertragslage und Erfolgsvergleich			
	31.12.2001/€	31.12.2002/€	31.12.2003/€
1. Umsatzerlöse			
a) Veranstaltungsbezogene Erlöse	90.125,65	236.296,00	300.286,44
b) Beiträge der öffentlichen Hand	1.748.900,10	1.926.807,28	1.813.913,99
c) Sonstige Erlöse	89.226,85	110.340,65	85.760,85
2. Sonstige betriebliche Erträge	98.086,56	95.074,96	96.740,50
3. Betriebsleistung	2.026.339,16	2.368.518,89	2.296.701,78
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen (projektbezogener Aufwand)	- 987.648,05	- 1.458.662,44	- 1.142.714,80
6. Personalaufwand	- 388.783,56	- 364.784,76	- 505.500,99
6. Abschreibungen	- 24.535,39	- 37.991,54	- 61.861,42
7. Sonstige betriebl. Aufwendungen	- 271.234,57	- 382.838,06	- 553.588,91
8 Betriebsaufwand	- 1.672.201,57	- 2.244.276,80	- 2.263.666,12
9. Betriebsergebnis	354.137,59	124.242,09	33.035,66
10. Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge	2.234,09	2.809,94	6.204,74
11. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	- 4.550,30	- 4.351,57	- 176,35
12. Finanzergebnis	- 2.316,21	- 1.541,63	6.028,39
13. Ergebnis d. gewöhl. Geschäftstätigkeit	351.821,38	122.700,46	39.064,05
14. Außerordentl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
15. Außerordentl. Ergebnis	0,00	0,00	0,00
16. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
17. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	351.821,38	122.700,46	39.064,05
18. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00
19. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-512.849,99	- 161.028,62	- 38.328,16
20. Bilanzgewinn / -verlust	- 161.028,62	- 38.328,16	735,89

Die Gesellschaft erwirtschaftete von 2000 bis 2003 Jahresüberschüsse in Höhe von € 0,514 Mio im Jahr 2000, € 0,352 Mio im Jahr 2001, € 0,123 Mio im Jahr 2002 und € 0,039 Mio im Jahr 2003.

Diese Jahresüberschüsse reichten jedoch bis zum Jahr 2002 nicht aus, um die in den Jahren 1998 und 1999 erwirtschafteten Jahresfehlbeträge in Höhe von € 0,548 Mio bzw. € 0,739 Mio zur Gänze auszugleichen. Der verbleibende Bilanzverlust von € 38.328,16 wurde im Jahr 2002 auf neue Rechnung vorgetragen und durch den Jahresüberschuss des Jahres 2003 zur Gänze ausgeglichen, sodass ein Bilanzgewinn von € 735,89 ausgewiesen werden konnte.

Die insbesondere im Jahr 2000 festzustellende Ergebnisverbesserung gegenüber dem Vorjahr um rund € 1,253 Mio kam hauptsächlich durch den starken Rückgang des Betriebsaufwandes zustande, der sich im Jahr 2000 gegenüber den Vorjahren nahezu halbierte. Diese Aufwandsverminderung konnte den Rückgang der Erträge um € 0,307 Mio

mehr als ausgleichen, sodass ab dem Jahr 2000 sowohl positive Betriebs- als auch Jahresergebnisse zu verzeichnen waren.

Der Rückgang der Erträge betrug vom Jahr 1998 bis zum Jahr 2001 insgesamt rund € 0,616 Mio, wobei festzustellen ist, dass sich hauptsächlich die veranstaltungsbezogenen Erlöse und die sonstigen Erlöse in diesem Zeitraum vermindert haben. Die Beiträge der öffentlichen Hand stiegen im Jahre 1999 gegenüber dem Vorjahr um rund € 0,070 Mio auf € 1,828 Mio an, während sie in den Jahren 2000 und 2001 wieder auf € 1,801 Mio bzw. € 1,749 Mio zurückgingen. Es zeigt sich auch, dass die sonstigen Erlöse, die hauptsächlich aus Erlösen aus Sponsoring und Spenden sowie Koproduktionsbeiträgen bestanden, von 1998 bis 2001 von € 0,570 Mio auf € 0,089 Mio zurückgingen, was einer Verminderung um rund 84 % entspricht.

Erst im Jahre 2002 ist wieder ein Anstieg der betrieblichen Erlöse feststellbar, insbesondere weil sich die veranstaltungsbezogenen Erlöse um rund € 0,146 Mio auf € 0,236 Mio und die Beiträge der öffentlichen Hand um rund € 0,178 Mio auf € 1,927 Mio erhöht haben.

Im Jahr 2003 ist ein weiterer Anstieg der veranstaltungsbezogenen Erlöse um € 0,064 Mio auf € 0,300 Mio zu verzeichnen, während die Beiträge der öffentlichen Hand um € 0,113 Mio auf € 1,814 Mio zurückgingen. Dieser Rückgang bewirkte auch eine Verminderung der gesamten betrieblichen Erlöse, die um € 0,072 Mio auf € 2,297 Mio sanken.

Die Struktur der Erträge und deren Veränderungen im betrachteten Zeitraum sind aus der folgenden Übersicht erkennbar:

Struktur der Erträge						
	1998		1999		2000	
	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%
<u>1. Eigenfinanzierung</u>						
Kartenerlöse	253,11	9,6	196,71	8,2	77,93	3,7
Produktionskostenbeteiligung	442,57	16,7	72,52	3,0	- 0,28	- 0,0
Vermietungen	26,24	0,9	11,16	0,5	29,61	1,4
Erlöse Shop	3,62	0,1	13,88	0,6	0,47	0,0
Standgebühren Beisldorf	15,99	0,6	12,62	0,5	0,00	0,0
Sponsoring und Spenden	127,78	4,9	245,66	10,2	149,49	7,2
Unmittelbare Erlöse der NÖ Festival GesmbH	869,31	32,8	552,55	23,0	257,22	12,3
Sonstige betriebliche Erträge	15,28	0,6	20,99	0,9	35,98	1,7
Summe der Eigenfinanzierung	884,59	33,4	573,54	23,9	293,20	14,0
<u>2. Beiträge der öffentlichen Hand</u>						
Subventionen Land NÖ	1.526,13	57,8	1.635,14	68,1	1.598,80	76,3
Subventionen aus Vorjahr	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
Dotierung Investitionszuschuss	0,00	0,0	0,00	0,0	- 8,54	- 0,4
Subventionen Gemeinden	125,00	4,7	134,44	5,6	156,25	7,5
Subventionen Bund	106,83	4,1	58,14	2,4	54,50	2,6
Subventionen EU	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
Subventionen Sonstiges	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
Subventionsfortschreibung Folgejahr	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
Summe der Beiträge der öffentlichen Hand	1.757,96	66,6	1.827,72	76,1	1.801,01	86,0
Betriebsleistung	2.642,55	100,0	2.401,26	100,0	2.094,21	100,0

Struktur der Erträge						
	2001		2002		2003	
	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%
1. Eigenfinanzierung						
Kartenerlöse	65,21	3,2	154,53	6,5	177,65	7,7
Produktionskostenbeteiligung	14,53	0,7	31,75	1,3	30,57	1,3
Vermietungen	7,24	0,4	44,43	1,9	76,11	3,3
Verwertungsrechte	0,00	0,0	0,00	0,0	11,80	0,5
Erlöse Shop	3,14	0,2	5,58	0,2	4,15	0,2
Standgebühren Beisldorf	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
Sponsoring und Spenden	89,23	4,4	110,34	4,7	85,76	3,7
Unmittelbare Erlöse der NÖ Festival GesmbH	179,35	8,9	346,63	14,6	386,04	16,8
Sonstige betriebliche Erträge	98,09	4,8	95,07	4,0	96,74	4,2
Summe der Eigenfinanzierung	277,44	13,7	441,70	18,6	482,78	21,0
2. Beiträge der öffentlichen Hand						
Subventionen Land NÖ	1.533,46	75,7	1.986,18	83,8	2.816,99	122,7
Subventionen aus Vorjahr	0,00	0,0	0,00	0,0	500,61	21,8
Dotierung Investitionszuschuss	- 18,20	- 0,9	- 171,55	- 7,2	- 1.563,77	- 68,1
Subventionen Gemeinden	174,41	8,6	387,23	16,3	375,65	16,3
Subventionen Bund	58,14	2,9	214,16	9,1	169,00	7,4
Subventionen EU	0,00	0,0	0,00	0,0	17,62	0,8
Subventionen Sonstiges	1,09	0,0	11,40	0,5	9,89	0,4
Subventionsfortschreibung Folgejahr	0,00	0,0	- 500,61	- 21,1	- 512,08	- 22,3
Summe der Beiträge der öffentlichen Hand	1.748,90	86,3	1.926,81	81,4	1.813,91	79,0
Betriebsleistung	2.026,34	100,0	2.368,51	100,0	2.296,69	100,0

Es zeigt sich, dass der Anteil der Eigenfinanzierung – also die selbst erwirtschafteten Mittel – vom Jahr 1998 bis zum Jahr 2001 von 33,4 % auf 13,7 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel stark gesunken ist. Erst ab dem Jahr 2002 ist wieder ein leichter Aufwärtstrend erkennbar, der auf den Anstieg der selbst erwirtschafteten Mittel auf 18,6 %, im Jahr 2002 bzw. 21,0 % im Jahr 2003 zurückzuführen ist.

Die Förderungen der öffentlichen Hand stiegen demgegenüber in diesem Zeitraum von 66,6 % im Jahr 1998 auf 86,3 % der Gesamterträge im Jahr 2001, im Jahr 2002 betrug der Anteil der Förderungen 81,4 % und im Jahr 2003 79,0 %.

Der Rückgang der von der Gesellschaft selbst erwirtschafteten Mittel in den Jahren 1998 bis 2001 ist überwiegend auf die Verminderung der Kartenerlöse und der Erlöse aus Produktionskostenbeteiligungen zurückzuführen, während die übrigen Erlöspositionen annähernd gleich geblieben oder angestiegen sind.

Erst in den Jahren 2002 und 2003 ist eine merkbare Zunahme des Eigenfinanzierungsgrades auf 18,6 % bzw. 21,0 % feststellbar, was hauptsächlich durch die in diesem Zeitraum eingetretene Erhöhung der Kartenerlöse begründet ist. Diese Erhöhung kam ins-

besondere durch die Übernahme der Veranstaltungen Glatt & Verkehrt und Klangraum Krems in der Minoritenkirche im Jahr 2002 zustande.

Die Kartenerlöse betragen im Jahr 1998 rund € 0,253 Mio, was einen Anteil an der Betriebsleistung von 9,6 % darstellte. Infolge der aufgrund der finanziellen Sanierung der Gesellschaft notwendigen Verringerung des Festivalangebotes sanken die Kartenerlöse bis zum Jahr 2001 auf € 0,065 Mio ab, wodurch nur mehr einen Anteil von 3,2 % der Betriebsleistung erreicht wurde. Im Jahr 2002 stiegen die Kartenerlöse erstmals wieder auf € 0,154 Mio, wodurch deren Anteil auf 6,5 % und im Jahr 2003 um weitere € 0,023 Mio auf € 0,177 Mio anstieg. Ebenso ist bei den Erlösen aus Produktionskostenbeteiligungen im Zeitraum 1998 bis 2003 ein Rückgang von 16,7 % auf 1,3 % der Betriebsleistung festzustellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von der NÖ Festival GesmbH selbst erwirtschafteten, aus ihrem unmittelbaren Tätigkeitsbereich resultierenden Erlöse von 1998 bis 2001 kontinuierlich auf € 0,179 Mio gesunken sind. Erst in den Jahren 2002 und 2003 ist eine Trendumkehr durch den Anstieg der Eigenerlöse feststellbar, der Grad der Eigenfinanzierung durch die aus der unmittelbaren Geschäftstätigkeit resultierenden Mittel stiegen von 8,9 % auf 16,8 % der Betriebsleistung.

Ergebnis 7

Die Abteilung Kultur und Wissenschaft bzw. die Vertreter des Landes NÖ in den Organen der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH haben darauf hinzuwirken, dass der Eigenfinanzierungsgrad der NÖ Festival GesmbH kontinuierlich erhöht wird, insbesondere sollten die Erlöse aus Kartenverkäufen, die in den Jahren 2002 und 2003 nur bei rund 6,5 % bzw. 7,7 % der Betriebsleistung lagen, durch geeignete Maßnahmen gesteigert werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es ist Ziel, den Eigenfinanzierungsgrad im Bereich der Kartenverkäufe zu erhöhen. Die NÖ Festival GesmbH, insbesondere das NÖ Donaufestival, haben allerdings den kulturpolitischen Auftrag, zeitgenössische Kunst der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Dabei steht nicht der Erlös im Vordergrund, sondern die Förderung des zeitgenössischen Kunstgeschehens.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass auch bei der vorgegebenen Zielsetzung der Förderung des zeitgenössischen Kulturgeschehens ein gewisses Besucherinteresse und damit eine Erzielung von Einnahmen nicht völlig außer Acht gelassen werden sollte.

Die Beiträge der öffentlichen Hand resultierten überwiegend aus Mitteln, die aufgrund des zwischen dem Land NÖ und der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH abgeschlossenen Förderungsvertrages bereitgestellt wurden. Daneben wurden weitere Subventionen und

Regionalisierungsmittel des Landes NÖ für die Renovierung der Minoritenkirche gewährt. Von den Zuschüssen für die Renovierung der Minoritenkirche wurden jene Mittel, die den Betrag der Anschaffungsausgaben im betreffenden Jahr überstiegen, der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt und erst im nachfolgenden Jahr ertragswirksam. Im Jahr 2002 ist gegenüber den Vorjahren ein merklicher Anstieg der Gesamtsubventionen zu verzeichnen, weil neben den Subventionen des Landes NÖ auch jene des Bundes und der Gemeinden angestiegen sind. Die Subventionen der Gemeinden betreffen in den Jahren 2002 und 2003 Zuschüsse der Gemeinden Krems, Korneuburg, Tulln und Spitz an der Donau. Sie werden im überwiegenden Ausmaß als Zuschuss zum Donaufestival, die Subvention der Stadt Krems auch zum Musikfestival „Glatt und Verkehr“ sowie zur Renovierung der Minoritenkirche gewährt.

Die Bundeszuschüsse enthalten auch Zuschüsse im Zusammenhang mit der Renovierung der Minoritenkirche. Jene Mittel, die den Betrag der im Jahr 2002 getätigten Renovierungsausgaben überstiegen haben, wurden der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt.

Die Dotierung des Investitionszuschusses entspricht dem Betrag der jährlichen Neuananschaffungen. Dieser Betrag wird einer Rücklage zugeführt, die entsprechend den jährlichen Abschreibungen der damit angeschafften Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst wird.

Die Betriebsaufwendungen betragen im Jahr 1998 € 2,903 Mio und 1999 € 3,117 Mio. Im Jahr 2000 erfolgte eine Halbierung der Betriebsaufwendungen auf € 1,560 Mio, die in den Jahren 2001 und 2002 wieder auf € 1,672 Mio bzw. € 2,244 Mio und im Jahr 2003 auf € 2,269 Mio anwuchs. Der Grund dafür lag in den Jahren 2002 und 2003 insbesondere in der bereits erwähnten Übernahme der Veranstaltungen Glatt & Verkehr und Klangraum Krems.

Hauptsächlich ausschlaggebend für diese Aufwandssenkung im Jahr 2000 war die Reduzierung der veranstaltungs- und projektbezogenen Aufwendungen sowie des Personalaufwandes. Durch die ab dem Jahr 2000 vorgenommene Angleichung der Ausweis- und Gliederungssystematik aller in den Verbund der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH einbezogenen Unternehmen ist jedoch eine Vergleichbarkeit der Zahlen des Jahres 2000 mit jenen des Jahres 1999 nur eingeschränkt möglich. Insbesondere kam es zu einer neuen Aufteilung der Aufwendungen in die Positionen „Projektbezogener Aufwand“ und „Sonstiger betrieblicher Aufwand“.

Trotz dieser eingeschränkten Vergleichbarkeit sind enorme Kosteneinsparungen festzustellen, beispielsweise bei den Aufwendungen für Künstlerhonorare, die von € 0,509 Mio auf € 0,215 Mio gesunken sind. Ebenso stark sind die Personalaufwendungen zurückgegangen, und zwar von € 0,872 Mio auf € 0,472 Mio, wobei jedoch festzustellen ist, dass die in der Position „Projektbezogener Aufwand für Technik und Organisation“ ausgewiesenen Honorare für Mitarbeiter von € 0,131 Mio um € 0,185 Mio angestiegen sind.

Die betrieblichen Aufwendungen sind vom Jahr 2000 bis 2002 auf insgesamt € 2,244 Mio angestiegen, was im überwiegenden Ausmaß wieder auf die Erhöhung der „Projektbezogenen Aufwendungen“ zurückzuführen ist. Diese stiegen im Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr um € 0,399 Mio auf € 0,988 Mio und im Jahr 2002 um € 0,471 Mio auf € 1,459 Mio an. Im Jahr 2003 ist ein Rückgang auf € 1,143 Mio feststellbar.

Die veranstaltungs- und projektbezogenen Aufwendungen setzen sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Veranstaltungs- und projektbezogenen Aufwendungen		
	2002/€	2003/€
Künstlerhonorare (inkl. Abzugsteuer)	475.771,53	378.278,81
Produktionsaufwand	286.023,27	274.684,15
Reise- und Verpflegungsaufwand (projektbezogen)	118.951,31	134.040,30
Technische Betreuung projektbezogen	354.037,30	328.835,67
Werbeaufwand projektbezogen	180.511,85	0,00
Gebühren und Abgaben projektbezogen	19.876,80	16.859,60
Sonstiger projektbezogener Sachaufwand	23.490,38	10.016,27
Summe	1.458.662,44	1.142.714,80

Die Künstlerhonorare erfuhren von 2000 bis 2002 einen kontinuierlichen Anstieg und erreichten im Jahr 2002 eine Höhe von € 0,476 Mio. Der Produktionsaufwand umfasste mit € 0,245 Mio Honorarzahungen, wovon rund € 77.000 die künstlerische Leitung des Donaufestivals betrafen. Der Rest entfiel auf weitere mit dem Festival zusammenhängende Honorarzahungen. Die Aufwandsposition „Technische Betreuung“ umfasste mit € 0,134 Mio Honorare für Technik und mit € 0,214 Mio Mietzahlungen für angemietete Ausrüstungsgegenstände.

Der projektbezogene Werbeaufwand betrug im Jahr 2002 € 0,181 Mio, was gegenüber dem Vorjahr, in dem Werbeaufwendungen von € 0,170 Mio zu verzeichnen waren, eine Steigerung um € 0,011 Mio bedeutet. Neben diesem projektbezogenen Werbeaufwand scheinen in der Position der übrigen betrieblichen Aufwendungen daher Werbeaufwendungen in Höhe von € 0,043 Mio auf, die gesamten Werbeaufwendungen betragen € 0,223 Mio.

Im Jahr 2003 erfolgte eine Umgliederung des Werbeaufwandes von den projektbezogenen Aufwendungen zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Ausgewiesen wurden € 0,247 Mio, was insgesamt gegenüber dem Vorjahr einen neuerlichen Anstieg um € 0,024 Mio bedeutet und auf die Einbeziehung der Veranstaltungen Glatt & Verkehrt und Klangraum Krems zurückzuführen ist.

Sowohl die absolute Höhe der Werbeaufwendungen als auch deren jeweilige Steigerungen gegenüber den Vorperioden müssen im betrachteten Zeitraum als überaus hoch bezeichnet werden.

Noch deutlicher kommt dies zum Ausdruck, wenn man den Werbeaufwand in Relation zu den damit erzielten Erlösen aus Kartenverkäufen setzt.

Kartenerlöse - Werbeaufwand			
Jahr	2001/€	2002/€	2003/€
Kartenerlöse	65.515,35	156.979,91	179.693,53
Werbeaufwand	178.170,92	223.116,12	247.346,27

Es zeigt sich, dass im Jahr 2001 der Werbeaufwand das rund 2,7-fache der Kartenerlöse betragen hat, in den Jahren 2002 und 2003 war der Werbeaufwand rund 1,4-mal so hoch wie die Kartenerlöse.

Ergebnis 8

Die Abteilung Kultur und Wissenschaft als Förderungsgeber bzw. die Vertreter des Landes NÖ in den Organen der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH haben infolge des festgestellten hohen jährlichen Werbeaufwandes darauf zu achten, dass Maßnahmen zur Stabilisierung bzw. Senkung der Werbeausgaben ergriffen werden, jedenfalls aber darauf hinzuwirken, die äußerst ungünstige Relation der Werbekosten zu den damit erzielten Erlösen aus Kartenverkäufen zu verbessern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die ungünstige Relation zwischen Werbekosten und erzielten Erlösen aus Kartenverkäufen resultiert primär aus dem inhaltlichen Bekenntnis zur Pflege zeitgenössischer Kunst. Diese Aufgabe der öffentlichen Hand verlangt eine intensive Vermittlungsarbeit (Werbung), um Künstler und Publikum einander näher zu bringen. Daher ist auch die Vergabe von ermäßigten Karten bzw. Freikarten, insbesondere für junge oder einkommensschwache Publikumsschichten gerechtfertigt. Die Abteilung Kultur und Wissenschaft wird trotzdem besonders den Werbeaufwand im Auge behalten und auf die Verbesserung der Erlössituation drängen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Personalaufwand ist seit den Jahren 1998 und 1999, in denen er € 0,872 Mio betrug, in den Folgejahren stark und kontinuierlich gesunken. Im Jahr 2000 betrug der Personalaufwand € 0,472 Mio, 2001 € 0,389 Mio und 2002 nur mehr € 0,365 Mio. Erst im Jahr 2003 ist ein leichter Anstieg des Personalaufwandes auf € 0,505 Mio zu verzeichnen. Dies war insbesondere auf die in diesem Jahr auf die NÖ Festival GesmbH übertragenen Dienstverträge der Mitarbeiter von Glatt & Verkehrt und Klangraum Krems zurückzuführen.

Der Personalaufwand setzte sich folgendermaßen zusammen:

Personalaufwand		
	2002/€	2003/€
Löhne	17.466,40	23.147,13
Gehälter	276.085,14	357.026,59
Abfertigungszahlungen	1.334,56	9.107,34
Dotierung / Auflösung Abfertigungsrückstellung	- 373,24	15.917,46
Aufwendungen für gesetzl vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	65.478,57	95.481,08
Sonstige Sozialaufwendungen	4.793,33	4.821,39
Summe	364.784,76	505.500,99

In den Löhnen und Gehältern sind die Sonderzahlungen und Prämien sowie die Honorare für freie Dienstnehmer berücksichtigt. Darüber hinaus enthalten diese Positionen die Fahrtkosten für Dienstnehmer zwischen Wohnung und Betrieb, Urlaubsabfindungen und -entschädigungen sowie die Dotierungen bzw. Auflösungen der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaubstage und für geleistete Überstunden.

Im Jahresschnitt 2002 waren rund acht Angestellte und ein Arbeiter beschäftigt. Darüber hinaus wurden während der Festivalzeit geringfügig beschäftigte Dienstnehmer angestellt (durchschnittlich sechs geringfügig Beschäftigte sowie zwei freie Dienstnehmer). Nicht enthalten sind jedoch die Kosten eines Geschäftsführers, der der NÖ Festival GesmbH von der NÖKU zur Verfügung gestellt wird. Diese werden jährlich durch die Vorschreibung der Holdingumlage in Rechnung gestellt. Der Rückgang des Personalaufwandes gegenüber den Jahren 1998 und 1999 ist hauptsächlich auf eine starke Reduktion der Anzahl der Dienstnehmer zurückzuführen. Waren in den Jahren 1998 und 1999 insgesamt rund 29 Angestellte beschäftigt, so sank die Beschäftigtenzahl ab dem Jahr 2000 auf zehn bzw. im Jahr 2002 weiter auf neun Arbeitnehmer. Erst im Jahr 2003 wurde die Dienstnehmerzahl auf 13 Mitarbeiter aufgestockt, wodurch der Anstieg des Personalaufwandes begründet ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen im Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr von € 0,271 Mio auf € 0,383 Mio an. Im Jahr 2003 ist ein weiterer Anstieg auf € 0,554 Mio festzustellen.

Diese gliederten sich wie folgt:

Sonstige betriebliche Aufwendungen		
	2002/€	2003/€
1. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen	5.619,00	8.316,25
2. Übrige		
Instandhaltung und Sicherheit	10.681,48	8.557,05
Reinigung	1.290,47	3.902,60
Energie- und Medienversorgung	12.152,76	22.251,80
Transport- und Reiseaufwand	12.827,83	13.161,31
Kfz-Aufwand	19.317,93	5.088,46
Werbeaufwand	42.604,27	247.346,27
Holdingsumlage	82.880,00	82.770,00
Rechts, Prüfungs- und Beratungsaufwand	15.044,78	36.290,34
Sonstiger Aufwand	180.419,54	125.904,83
Summe	382.838,06	553.588,91

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten jene Aufwendungen, die nicht einzelnen Veranstaltungen bzw. Projekten direkt zurechenbar sind. Sie betragen im Jahr 2002 rund € 0,383 Mio, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um € 0,112 Mio bedeutet. Die bedeutendsten Positionen waren im Jahr 2002 der sonstige Aufwand und die Holdingsumlage.

Die ausgewiesene Holdingsumlage betrifft die Abgeltung von Leistungen, welche die NÖKU für die Bereitstellung des Geschäftsführers, für Kfz-Kosten, EDV- und Internetdienste sowie Rechnungswesen und Controlling in Rechnung stellt. Sie betrug in den Jahren 2002 und 2003 jeweils rund € 0,083 Mio.

Der sonstige Sachaufwand besteht hauptsächlich aus Mietaufwendungen, den Telefongebühren, den Versicherungen und den sonstigen Honorarzahlungen. Auffallend waren im Jahr 2002 darüber hinaus die hohen Portokosten, die sich auf € 20.387,84 beliefen. Im Jahr 2003 ist jedoch bereits eine Reduktion der Portospesen auf € 7.526,83 zu verzeichnen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen in der Gewinn- und Verlustrechnung 2003 um € 0,171 Mio gegenüber dem Vorjahr an. Diese Zunahme ist teilweise durch die im Jahr 2003 vorgenommene neuerliche Änderung der Ausweis- und Gliederungssystematik, wodurch der veranstaltungs- und projektbezogene Werbeaufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen wurde, begründet. Nach Herstellung der Vergleichbarkeit durch Hinzurechnung der angeführten Werbeaufwendungen im Jahr 2002 zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen würde sich eine Verringerung dieser Position im Jahresvergleich um € 0,010 Mio ergeben.

Ergebnis 9

Die Abteilung Kultur und Wissenschaft bzw. die Vertreter des Landes NÖ in den Organen der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH haben bei der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH darauf hinzuwirken, dass eine Ausweis- und Gliederungssystematik für die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaften erarbeitet wird, die über einen längeren Zeitraum bei der Erstellung der Jahresabschlüsse beizubehalten ist, um eine Vergleichbarkeit der in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Werte mit jenen der Vorjahre uneingeschränkt sicherzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kultur und Wissenschaft hat bereits bei der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH darauf hingewirkt, dass eine Ausweis- und Gliederungssystematik für die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaften zur Anwendung kommt, die über einen längeren Zeitraum bei der Erstellung der Jahresabschlüsse beibehalten wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Darstellung der veranstaltungs- und projektbezogenen Aufwendungen und deren Vergleich zu den übrigen Aufwandsarten ergibt im betrachteten Zeitraum folgendes Bild:

Aufwandsvergleich						
	1998		1999		2000	
	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%
Veranstaltungs- und projektbezogene Aufwendungen	1.714,00	59,1	1.754,10	56,3	588,20	37,7
Personalaufwand	809,30	27,9	872,10	28,0	471,60	30,2
Abschreibung	27,30	0,9	30,70	1,0	34,00	2,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	352,10	12,1	459,80	14,7	466,10	29,9
Betriebsaufwand	2.902,70	100,0	3.116,70	100,0	1.559,90	100,0

Aufwandsvergleich						
	2001		2002		2003	
	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%
Veranstaltungs- und projektbezogene Aufwendungen	987,70	59,1	1.458,70	65,0	1.142,70	50,5
Personalaufwand	388,80	23,2	364,80	16,2	505,50	22,3
Abschreibung	24,50	1,5	38,00	1,7	61,90	2,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	271,20	16,2	382,80	17,1	553,60	24,5
Betriebsaufwand	1.672,20	100,0	2.244,30	100,0	2.263,70	100,0

Die Aufstellung zeigt, dass die veranstaltungs- und projektbezogenen Aufwendungen im geprüften Zeitraum jeweils zwischen 50 % und 60 % des gesamten Betriebsaufwandes liegen. Lediglich im Geschäftsjahr 2000 fiel der Anteil des Projektaufwandes auf 37,7 %, weil infolge der angeführten Änderung der Ausweis- und Gliederungssystematik des Betriebsaufwandes in diesem Jahr einige Aufwandspositionen neu zugeteilt wurden. Dies ist auch im Jahr 2002, in dem der Anteil der projektbezogenen Aufwendungen 65 % betrug, festzustellen.

In diesem Jahr wurde – wie bereits erwähnt – der Werbeaufwand größtenteils unter den projektbezogenen Aufwendungen ausgewiesen, während dieser im Jahr 2003 zur Gänze unter sonstigen Aufwendungen aufschien. Nach Herstellung der Vergleichbarkeit betragen die projektbezogenen Aufwendungen im Jahr 2002 nur 57 % des Betriebsaufwandes.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen zwischen 12 % und 17 % des Betriebsaufwandes, wobei auch hier wieder die Aufwendungen der Jahre 2000 und 2003 mit einem Anteil von 29,9 % bzw. 24,5 % über den übrigen Jahreswerten lagen. Nach entsprechender Umgliederung ergibt sich allerdings auch im Jahr 2002 ein Anteil der sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von rund 25 % des gesamten Betriebsaufwandes.

Generell kann jedoch – auch unter Berücksichtigung der angeführten Änderungen in der Ausweis- und Gliederungssystematik und der dadurch bedingten eingeschränkten Vergleichbarkeit der ausgewiesenen Aufwendungen – festgestellt werden, dass der Anteil der veranstaltungs- und projektbezogenen Aufwendungen insbesondere in den Jahren 2001 bis 2003 eine abnehmende Tendenz aufwies, während der Personalaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen leichte Anstiege erkennen ließen.

Ergebnis 10

Die Abteilung Kultur und Wissenschaft bzw. die Vertreter des Landes NÖ in den Organen der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH haben in Hinkunft besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der veranstaltungs- und projektbezogenen Aufwendungen und deren Relation zu den übrigen Aufwandsarten (Personal- und Betriebsaufwendungen) zu legen. Ein überdurchschnittliches Ansteigen des Personal- und Betriebsaufwandes zulasten der für die Durchführung der Festivalprogramme erforderlichen Projektaufwendungen ist dabei zu vermeiden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wenn das Verhältnis Personalaufwand zu Projektaufwand steigt, kann das auch durchaus positiv sein, etwa weil durch vermehrte Koproduktionen die Kosten für Produktionen sinken, der Personalstand aber nicht im selben Ausmaß reduziert werden kann. Die Abteilung Kultur und Wissenschaft wird in Hinkunft ein besonderes Augenmerk auf die Höhe der Aufwendungen, deren Verhältnismäßigkeit und die dafür ausschlaggebenden Gründe legen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Zusammenfassende Betrachtung der wirtschaftlichen Lage

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, war die NÖ Festival GesmbH zum Bilanzstichtag 1998 erheblich überschuldet. Dies wurde als Ergebnis einer freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses 1998, die im November 1999 durch die Generalversammlung beschlossen wurde, festgestellt. Darüber hinaus wurden bei dieser Prüfung grobe Verstöße gegen zwingendes Handelsrecht sowie Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag festgestellt, die dermaßen wesentlich waren, dass der vorgelegte Jahresabschluss kein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelte.

Der Wirtschaftsprüfer informierte die Gesellschafter im November 1999 über die Überschuldung der Gesellschaft und stellte weiters fest, dass auch das Geschäftsjahr 1999 wieder einen erheblichen Jahresfehlbetrag aufweisen werde. Die Geschäftsführer gaben dazu an, diese Ausgabenüberschüsse der Vorperioden durch die für die Jahre 2000 und 2001 bereits budgetierten Einsparungen kompensieren zu können.

In den darauf folgenden Geschäftsjahren 2000 bis 2003 kam es unter der neuen Geschäftsführung zu einer schrittweisen finanziellen Sanierung der NÖ Festival GesmbH, wobei die in den Jahren 1998 und 1999 erwirtschafteten Verluste bis zum Jahr 2003 zur Gänze durch Jahresüberschüsse ausgeglichen und abgebaut werden konnten. Im Jahr 2003 betrug der ausgewiesene Bilanzgewinn € 735,89.

Die Ergebnisverbesserungen der Geschäftsjahre 2000 bis 2003 gegenüber den Vorperioden kamen hauptsächlich durch starke Rückgänge des Betriebsaufwandes – insbesondere der projektbezogenen Aufwendungen – aufgrund der Reduzierung der Veranstaltungen und Aktivitäten der NÖ Festival GesmbH zustande, wobei im Jahr 2000 der Betriebsaufwand gegenüber dem Vorjahr nahezu halbiert wurde. Diese Aufwandsverminderung konnte den im Vergleich dazu geringfügigen Rückgang der Erträge mehr als ausgleichen. Obwohl die selbst erwirtschafteten veranstaltungsbezogenen Erlöse um rund € 0,100 Mio oder nahezu 50 % sanken, wurden aufgrund des bestehenden unbefristeten Förderungsvertrages, der keine Bestimmungen über die Anzahl der durchzuführenden Veranstaltungen oder einen bestimmten zu erzielenden Eigenfinanzierungsgrad enthält, die Subventionen der öffentlichen Hand in nahezu gleicher Höhe weiterhin gewährt. Die Gesellschafterin Verein NÖ Donaufestival-Gesellschaft verzichtete dar-

über hinaus auf das ihr zustehende Auseinandersetzungsguthaben aufgrund der Beendigung ihrer bis zum Jahr 1998 bestehenden stillen Beteiligung in Höhe von € 0,254 Mio sowie in den Jahren 2001 und 2003 auf die Rückzahlung zweier der NÖ Festival GesmbH gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt € 0,028 Mio. Ab dem Jahr 2000 waren daher sowohl positive Betriebs- als auch Jahresergebnisse zu verzeichnen.

Aufgrund der Reduzierung des Veranstaltungsangebotes verminderten sich auch die Erlöse aus Kartenverkäufen, deren Anteil an den Gesamterlösen im Jahr 2000 auf nur 3,7 % und im Jahr 2001 auf 3,2 % der Gesamterlöse zurückging. In den Folgejahren stiegen die Kartenerlöse insbesondere durch die Übernahme weiterer Aktivitäten wie des Musikfestivals Glatt & Verkehrt sowie der Veranstaltungen des Klangraumes Krems in der Minoritenkirche wieder an und erreichten einen Anteil von 6,5 % der Gesamterlöse im Jahr 2002 bzw. 7,7 % im Jahr 2003.

Der LRH empfahl darauf hinzuwirken, den Eigenfinanzierungsgrad der NÖ Festival GesmbH kontinuierlich weiter zu erhöhen, wobei insbesondere die Erlöse aus Kartenverkäufen weiter gesteigert werden sollten.

11 Verwendung der Landesmittel

Gemäß dem Prüfungsauftrag durch den Rechnungshofausschuss des Landtages von NÖ zum NÖ Donaufestival sowie der vom LRH mit einbezogenen Prüfung der Veranstaltungen Glatt & Verkehrt und Klangraum Krems erfolgt nachstehend eine zusammenfassende Beurteilung nicht nur der Verwendung der Landesmittel für den Bereich der NÖ Festival GesmbH, sondern auch zur allgemeinen Förderungssituation für den Bereich der NÖKU.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Landesmittel bei den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der NÖ Festival GesmbH für jene Zwecke eingesetzt wurden, die den Gegenstand des Unternehmens bilden. Soweit stichprobenweise eine nähere Prüfung von einzelnen Vorgängen erfolgt ist, kann dazu gesagt werden, dass die Mittel im Sinne des Förderungsvertrages richtig eingesetzt wurden. Jedenfalls für den Bereich der Sanierung und Adaptierung der Minoritenkirche erfolgte bisher auch ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz. Für den künstlerischen Bereich kann seitens des LRH nicht exakt nachvollzogen werden, inwieweit die Landesmittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden, da sich vor allem die (Künstler)Honorare naturgemäß einer exakten Berechnung bzw. Beurteilung entziehen. Auf einige Punkte, bei denen die Effizienz bzw. Effektivität der Maßnahmen durch den LRH bezweifelt wird, wurde hingewiesen (zB Eigenerlössituation oder Marketingkosten). Durch das Fehlen genauer und aussagekräftiger, alle Erlöse und Aufwendungen enthaltende Projektabrechnungen ist auch eine Aussage über den Einsatz von Subventionsmitteln für einzelne Festivalprojekte nicht möglich.

Eine wesentliche Feststellung dieses Berichtes ist auch, dass der NÖKU und somit auch der NÖ Festival GesmbH Landesmittel in einer beträchtlichen Höhe zufließen. Ohne hier den Stellenwert der Kultur in der Gesellschaft zu verkennen, scheint doch die Förderung durch das Land NÖ eine Höhe erreicht zu haben, die nur in Teilbereichen durch

finanzielle Erfolge der NÖKU bzw. der NÖ Festival GesmbH widergespiegelt wird. Die NÖKU sollte versuchen, den Konsolidierungsprozess weiter voranzutreiben sowie andere Finanzierungsquellen zu erschließen. Dazu ist es erforderlich, nach dem Abschluss des strukturierten Sanierungsprozesses im Jahr 2002 aus den bisherigen Erfahrungen die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und die diesbezüglichen Unternehmenskonzepte zukunftsorientiert zu überarbeiten.

Der LRH hält hier ausdrücklich fest, dass die Ausgliederung der Kulturwirtschaft aus dem direkten Verwaltungs- bzw. Vollzugsbereich des Landes NÖ in Form der NÖKU sowie deren innere Struktur positiv bewertet wird. Dieses grundsätzliche Konzept für den Kulturbereich, das auch die in Art 17a Staatsgrundgesetz festgeschriebene Freiheit der Kunst sehr klar zum Ausdruck bringt, sollte in zweckmäßiger Weise weiterentwickelt werden.

Aus der Sicht des LRH muss der Eigenfinanzierungsgrad jedenfalls gesteigert werden. Dies kann unter anderem auch dadurch erfolgen, dass bisher nicht oder nur in einem geringen Ausmaß betriebene Tätigkeiten begonnen bzw. ausgeweitet werden. Dazu wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Festivals nicht alleinige Aufgabe der NÖ Festival GesmbH ist. Im Gesellschaftsvertrag sind noch viele weitere Unternehmenszwecke angeführt (zB Abhaltung von Seminaren usw.), auf die bisher kaum zurückgegriffen wurde. In diesem Bereich sind wohl große Potentiale enthalten, die noch nicht ausgeschöpft wurden und die zu mehr Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gesellschaften in finanzieller Hinsicht führen sollten.

Ergebnis 11

Künftig ist es Aufgabe der Abteilung Kultur und Wissenschaft bzw. der Vertreter des Landes NÖ in den Organen der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH im Sinne der Ergebnisse dieses Berichtes verstärkt auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag zu achten. Insbesondere sind die Entwicklungen bei den Festivals zu überwachen und bei Bedarf auf diese entsprechend Einfluss zu nehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kultur und Wissenschaft nimmt das Controlling innerhalb und außerhalb der Organe der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH. wahr. In Hinkunft wird verstärkt auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Fördervertrag geachtet und insbesondere die Entwicklung bei den Festivals beobachtet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im November 2004
Der Landesrechnungshofdirektor
Dr. Walter Schoiber